



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Adressaten: Synode, Kirchenrat

Trogen, 28. Oktober 2023

Synode vom 27. November; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros der Synode zur fünften Sitzung in der Amtsperiode 2022 bis 2026 einzuladen. Die Sitzung findet am Montag, 27. November 2023, 8:15 h, im Kantonsratssaal in Herisau statt.

Traktandenliste

1. Eröffnungswort des Präsidenten
2. Wort des Rates
3. Namensaufruf durch die Aktuarin
4. Ergänzungswahl Kirchenrat für den Rest der Amtsdauer 2022-2026
5. XVIII Nr. 24 Seelsorge Kantonsschule Trogen; Genehmigung
6. XVIII Nr. 25 Reglement Erwachsenenbildungsfonds, Teilrevision; Genehmigung
7. XVIII Nr. 26 Reglement Finanzausgleich 5.10, Totalrevision, 2. Lesung; Genehmigung (der Antrag der vorberatenden Kommission erfolgt mittels Nachversand spätestens am 13. November)
8. XVIII Nr. 27 Motion zur Revision des Reglements Finanzausgleich; Abschreibung
9. XVIII Nr. 28 Budget 2024; Genehmigung
10. XVIII Nr. 29 Finanzplan 2025-2027; Kenntnisnahme



Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

11. XVIII Nr. 30 Reglement Kirchgemeinden, 2. Lesung; Genehmigung (der Antrag der vorberatenden Kommission erfolgt mittels Nachversand spätestens am 13. November)
12. XVIII Nr. 31 Reglement Finanzen 5.20, Totalrevision, 2. Lesung; Genehmigung (der Antrag der vorberatenden Kommission erfolgt mittels Nachversand spätestens am 13. November)
13. Geschäftsbericht Pensionskasse PERKOS
14. Interpellation Mangellage bei Pfarrpersonen und weiteren kirchlichen Mitarbeitenden
15. Revision Reglemente; Information
16. Umfrage

Die Vorsynoden finden jeweils von 19:00-20:30 h im jeweiligen Kirchgemeindehaus statt; am Dienstag, 14. November in Herisau, Mittwoch, 15. November in Teufen und Donnerstag, 16. November in Heiden.

Freundliche Grüsse

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 16. Oktober 2023

Traktandum 3

Synode vom 27. November; Bericht und Antrag des Büros der Synode vom 16. Oktober 2023 zur Ergänzungswahl in den Kirchenrat für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b KV wählt die Synode die Mitglieder des Kirchenrats. Ein Sitz im Kirchenrat ist seit dem 1.1.2023 vakant.

Das Büro der Synode hat sich an fünf Sitzungen mit der Rekrutierung eines neuen Mitglieds für den Kirchenrat befasst. Mitglieder des Büros haben mit 19 möglichen Kandidatinnen und Kandidaten Gespräche geführt. Das Büro der Synode freut sich, Ihnen mit Frau Barbara Bruderer eine fähige und engagierte Frau zur Wahl in den Kirchenrat vorschlagen zu dürfen.

B. Antrag

Das Büro der Synode beantragt Ihnen die Wahl von Barbara Bruderer, 1978, Herisau, als Mitglied des Kirchenrats.

Marcel Steiner
Präsident Synode

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin

Beilage:

- Vorstellung Kandidatur Barbara Bruderer, Herisau

Ergänzungswahl Kirchenrat



Vorname, Name: **Barbara Bruderer**
Adresse: Gossauerstrasse 43, 9100 Herisau
Geburtsdatum: 24.11.1978
Beruf, Tätigkeit: Bäcker-Konditorin, Sozialpädagogin HF
Gruppenleiterin und Filialleiterin im dorfbeck dorkafi dreischibe,
Herisau (bis Ende 2023)
Ab Januar 2024 im guetgrund, Sozialpädagogische Lebensgemein-
schaft, Herisau

Engagement:

Kirchlich:

- Zäme Esse (Herisau)
- Hauskreis
- KiK- Lager

Kirchlich in der Vergangenheit

- Gottesdienst Anders (Herisau)
- Kivo Tätigkeit (Kirchgemeinde mittleres Toggenburg, davor Lichtensteig)
- Kirchenchor
- Div. Gottesdienste und kleinere Projekte
- Cevi Wattwil

Sonstiges:

- Requisiten für Figurentheater St. Gallen
- Kochgruppe Chössitheater, Lichtensteig
- Sporadische Einsätze für Cevi Ostschweiz (meist Küche oder Leitung)

Meine Interessen:

Meine Interessen sind vielfältig und weit gefächert.

Soziale Kontakte, Freundschaften sind mir wichtig, dabei haben verschiedene Menschen darin Platz. Kreativ zu sein zeichnet mich ebenfalls aus, ich benutze gerne Papier (z.B. Scherenschnitte) oder auch Textiles und Wolle (z.B. Nähen, Häkeln, Klöppeln). Daneben bin ich gerne in der Natur mit Wandern, Kräuter sammeln und Velofahren. Ich schwimme und lese gerne.

Warum ich mich engagiere:

Ich möchte mich in der Landeskirche engagieren, weil sie für mich Heimat ist. Der christliche Glaube ist mir wichtig und gehört zu meinem Alltag - meinem Leben. Der Mensch ist mir wichtig: mir gefällt an der Landeskirche, dass der Mensch, in seiner Verschiedenartigkeit und seinen unterschiedlichen Facetten, Platz hat. Ich weiss, dass die kommende Zeit für die Landeskirche nicht einfach sein wird. Es wird Fusionen geben müssen und das Geld wird knapp. Dies bietet meiner Meinung nach, neben den Verlusten und damit verbunden Ängsten und Trauer auch Chancen. So zum Beispiel die Chance zur Rückkehr zur Einfachheit, ein Bewusstsein für den nötigen Zusammenhalt und die Wiederbelebung der Freiwilligenarbeit.



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

XVIII Nr. 24

Synode vom 27. November; Seelsorge Kantonsschule Trogen

A. Ausgangslage

Die Synode hat im Herbst 2018 den Stellenplan 2019 mit der für drei Jahre befristeten Projektstelle «Schulseelsorge an der Kantonsschule Trogen» genehmigt. Das Projekt hat zwei Hauptziele formuliert: 1. Beratung und Begleitung, 2. Gestaltung von Schule als Lebensraum.

Die auf drei Jahre befristete Stelle konnte am 1. November 2019 besetzt werden. Folglich hätte das ordentliche Projekt am 31. Oktober 2022 geendet.

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2022 dem Antrag des Kirchenrats für eine Überführung des Projekts in eine unbefristete Aufgabe der Landeskirche knapp abgelehnt. Den Antrag Breitenmoser zur Verlängerung des Projekts um zwei Jahre hat die Synode hingegen angenommen. Das Projektende ist demnach am 31. Oktober 2024.

In der Diskussion an der Synode sind zahlreiche Inputs und Fragen aufgetreten. Hier sind sie in Stichworten zusammengefasst:

- Kostenbeteiligung Kantonsschule;
- Abgrenzung Seelsorge zum Beratungsnetz der Kantonsschule;
- Angebot des Faches Religion;
- Erweiterung des Seelsorgeangebots über die Kantonsschule hinaus (bspw. BBZ Herisau).

Der Kirchenrat hat sich diesen Punkten angenommen und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Kostenbeteiligung Kantonsschule

Eine mögliche Kostenbeteiligung der Kantonsschule steht für den Kirchenrat nicht im Vordergrund. Die Schulseelsorge soll sich erst vollständig etablieren können. Das Angebot der beiden Landeskirchen würde inhaltlich mit einem weiteren Vertragspartner an Freiheit der Ausgestaltung der Stelle verlieren. Jeder zusätzliche Vertragspartner schränkt diese Unabhängigkeit ein.



Abgrenzung Seelsorge zum Beratungsnetz der Kantonsschule

Das Beratungsnetz – Beratung, Begleitung, Betreuung – hat sich weiterentwickelt und fungiert heute unter dem Titel «Beratung und Begleitung: die Persönlichkeit stärken». Es hat vier Standbeine: die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, die Schulpsychologie, die Schulsozialarbeit und die Schulseelsorge. Diese vier Angebote unterscheiden sich voneinander.

Auf der Webseite der Kantonsschule werden die Angebote wie folgt umschrieben:

1. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Die Fachperson berät Lernende der Kanti Trogen in der Berufs- und Studienwahl und hilft ihnen bei Schul- oder Motivationsschwierigkeiten. Dabei geht sie auf die persönlichen Stärken, Interessen und Wünsche ein und verschafft einen Überblick über die vielen Möglichkeiten. Mit unterschiedlichen Methoden und Testverfahren unterstützt sie die Lernenden bei der Entscheidungsfindung und der Planung der nächsten Schritte.

2. Schulpsychologie

Das kostenlose Beratungsangebot richtet sich an Lernende und Lehrende der Kanti Trogen. Unsere Schulpsychologin hilft bei Problemen und Stress aller Art, vom Schulalltag über das Privatleben bis zu Suchtmitteln. Als neutrale Fachperson, die der Schweigepflicht untersteht, hört sie nicht nur zu, sondern hilft vor allem auch, konkrete Lösungswege zu erarbeiten. Sie wird bei Notsituationen wie Einweisung in die Jugendpsychiatrie etc. beigezogen.

3. Schulsozialarbeit

Lernende der Sekundarschule, die Sorgen irgendwelcher Art haben und Hilfe suchen, können sich für ein unverbindliches Gespräch an unsere Schulsozialarbeit wenden. Die unabhängige Beratungsstelle hilft und unterstützt Lernende, deren Eltern und Bezugspersonen sowie Lehrpersonen in Konfliktsituationen, bei Stress, Ängsten und Motivationsproblemen.

4. Seelsorge

Der Seelsorger ist für alle da, die über etwas reden wollen – sei es allein, zu zweit oder als Gruppe. Typische Themen sind Prüfungsangst und Blockaden, Selbstwertgefühl oder der Umgang mit den eigenen Emotionen. Sich jemandem anvertrauen zu können, ist der erste Schritt auf dem Weg zur Lösung des Problems.

Auch Mobbingsituationen in Klassen gehören zum Arbeitsalltag des Schulseelsorgers. Beziehungspflege mit Lehrerinnen und Lehrern ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe. Denn auch die Lehrpersonen nützen das Angebot der Schulseelsorge.

Den Kantischüler:innen stehen die Angebote 1, 2 und 4 zur Verfügung. Auf den Unterschied zum Angebot 1 geht der Kirchenrat nicht ein.



Abgrenzung Angebot des Schulpsychologischen Dienstes zur Schulseelsorge

Die Aufgabe des Schulpsychologischen Dienstes ist es, das Zusammenleben und die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten (Schüler, Eltern, Lehrkräfte) durch psychologische und pädagogische Erkenntnisse und Methoden zu unterstützen. Dies umfasst die Beratung und Hilfe bei Lern- und Leistungsproblemen mit dem Ziel, zu Persönlichkeitsentwicklung, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden in der Schule beizutragen. Sie bietet Beratung und Hilfe in akuten und krisenhaften Situationen. Sie sind spezialisiert für bestimmte Schularten und mit der Schulpraxis sowohl aus der Lehrerperspektive als auch aus der psychologischen Perspektive vertraut.

Der Schulseelsorger vertritt ein christliches Menschenbild und ist für alle ansprechbar, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen.

Seelsorge ist dort gefragt, wo Leid und Unglück, Überforderung anzutreffen sind und wo es um die Nöte und Krisen von Menschen geht. Jugendliche sind ganz besonders gefährdet und brauchen Ansprechpersonen, welche das ganze Spektrum abdecken.

Der Schulseelsorger bewegt sich frei in den Gebäuden und in den Pausen ist er niederschwellig ansprechbar, im Gegensatz zur Schulpsychologin, die termingebunden ist.

Oft möchten die Jugendlichen auch nicht zum Schulpsychologen, weil sie ihre Anliegen nicht im Krankheitsbereich sehen.

Meistens reichen ein bis zwei Gespräche mit dem Schulseelsorger, um wieder Ordnung im Leben zu erreichen.

Ein Schulseelsorger ist als «Seelsorge an Institutionen» an spezielle Ausbildungsstandards gebunden wie z.B. eine Spitalseelsorgerin oder ein Seelsorger in einem Gefängnis.

Wenn Kirche mit staatlichen Institutionen zusammenarbeitet, gelten hohe Ausbildungsanforderungen.

Angebot des Faches Religion

Für das Schuljahr 23/24 wurde ein Freifach Religion angeboten. Leider gab es nicht genügend Anmeldungen.

Erweiterung des Seelsorgeangebots über die Kantonsschule hinaus

Es wurde die Frage aufgeworfen, weshalb nicht auch eine Schulseelsorgestelle am Berufsbildungszentrum BBZ Herisau geschaffen werde. Das BBZ verfügt über ein Beratungsangebot im Bereich Lehrstellensuche/-Wechsel sowie Lernkrisen etc.

Die Idee findet der Kirchenrat spannend und wäre bereit, an diesem Thema weiterzuarbeiten. Allerdings macht es zu diesem Zeitpunkt keinen Sinn, dieses Thema weiter zu verfolgen. Der Kirchenrat möchte gerne erst Erfahrungen mit der Schulseelsorgestelle an der Kantonsschule Trogen sammeln.



B. Auswertung

Die ökumenische Arbeitsgruppe Religionsunterricht AR (ök. AG RU AR, ehemals ökumenische Kommission für Religionsunterricht) als Initiatorin des Projektes «Schulseelsorge an der Kantonsschule Trogen» hat das Projekt erneut ausgewertet und ist der Ansicht, dass es lohnt, diese Projektstelle weiterzuführen und in eine unbefristete Stelle zu überführen.

Auch der Kirchenrat hat die Auswertung des Projektes diskutiert und stellt der Synode den Antrag auf Überführung der Projektstelle in eine reguläre Stelle von 20%.

Der Kirchenrat sieht folgende Punkte als positiv zu bewerten:

- Die Stelle kommt direkt den Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen zugute.
- Die Kirchen sind an der Mittelschule präsent und können damit auch ihre kirchlichen Berufe vorstellen und auf sie aufmerksam machen.
- Junge Erwachsene sind gerade in diesem Alter sehr gefährdet. Durchschnittlich alle zwei Jahre erlebt eine Kantons- oder Berufsschule einen Unfall oder Suizid.
- Das skizzierte Projekt und auch die Kantonsschule räumen dem Stelleninhaber der Schulseelsorgestelle viel Freiheit ein. Das ermöglicht eine spezielle Position innerhalb des von der Kantonsschule propagierten Beratungsnetzes (Beratung und Begleitung: die Persönlichkeit stärken).
- Der Kirchenrat möchte für den Kanton und für unsere Partner in der Ökumene ein verlässlicher Partner sein.
- Ebenso möchte der Kirchenrat in der erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Schulleitung und nicht zuletzt den Schülerinnen, Schülern und Lehrpersonen gegenüber Kontinuität zeigen.
- Die Kantonsschule Trogen ist DIE Bildungsstätte im Kanton und wird auch «Herzstück» genannt. Die Kirchen können hier positiv sichtbar werden.
- Umgekehrt zeigt die Schule mit der Akzeptanz der Schulseelsorgestelle, dass nicht alle Fragen des Lebens intellektuell beantwortbar sind und dass es mehr braucht, um in einem Leben Höhen und Tiefen zu meistern.
- Zusätzlich macht eine Schulseelsorgestelle auch gelebtes Christsein in der Schule möglich.

C. Weiterführung

1. Aufgabe

Der Projektbeschreibung bleibt bestehen und wird in einen Stellenbeschreibung umgewandelt.

2. Umfang der Stelle

Die 20%-Stelle bleibt bestehen. Bei einer Reduktion der Stelle würde die Schulseelsorge belanglos werden, da sie an der Schule zu wenig präsent wäre.

3. Kosten

Bei einer Annahme des Antrags ändert sich der Verteilungsschlüssel zugunsten der Landeskirche. Die jährlichen Kosten von rund CHF 37'300 für die Stelle sollten dann unter dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden und der Landeskirche



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

mit dem neu verhandelten Verteilschlüssel von 60 zu 40 % aufgeteilt (anstelle wie bisher 65% Landeskirche und 35% Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons AR). Für unsere Landeskirche entstünden jährliche Kosten von rund CHF 22'380.- anstatt wie bisher rund CHF 24'245.-.

D. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. die Schulseelsorge an der Kantonsschule Trogen von einem Projekt in eine landeskirchliche Aufgabe zu überführen.

Im Namen des Kirchenrats

Pfarrerin Regula Gamp
Kirchenrätin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

XVIII Nr. 25

Synode vom 27. November; Teilrevision Reglement Erwachsenenbildungsfonds; Genehmigung

A. Ausgangslage

Art. 16 Abs. 1 des Entwurfs Reglement Finanzausgleich 5.20 sieht für Kirchgemeinden, die mit dem geltenden gegenüber dem neuen Reglement Finanzausgleich wenigstens 20% der finanziellen Mittel einbüßen, einen Härtefallausgleich vor.

Art. 15. Abs. 2 Reglement Finanzausgleich 5.20 hält fest, dass der Bestand des Zentralfonds per 31.12.2023 von 138'869 Franken mit der Genehmigung des Reglements Finanzausgleich per 1.1.2024 an den «Härtefallfonds» überführt wird.

Für die Härtefallregelung werden 181'160 Franken benötigt. Die Differenz von 42'291 Franken soll dem Erwachsenenbildungsfonds entnommen werden.

Reglement Erwachsenenbildungsfonds

Das Reglement Erwachsenenbildungsfonds verlangt die Bildung eines Fonds von mindestens 60'000 Franken. Dazu sind dem Fonds nach der Inkraftsetzung des Reglements jährlich 20'000 Franken aus der laufenden Rechnung der Landeskirche zugeführt worden bis der Fondsbestand 60'000 Franken betragen hat. Der Fondsbestand von 60'000 Franken wurde schon vor Jahren erreicht und der Budgetprozess wurde daraufhin angepasst (vgl. Art. 3 Abs. 2 Reglement Erwachsenenbildungsfonds 11.10). Ab diesem Zeitpunkt wurde der jährliche Aufwand der laufenden Rechnung der Landeskirche belastet und dem Erwachsenenbildungsfonds zugeführt, so dass der Fonds per 31.12. jeweils 60'000 Franken ausgewiesen hat.

Tabelle zur Funktionsweise des Erwachsenenbildungsfonds

31.12.2021	2022		31.12.2022
Fondsbestand per 31.12.2021	Entnahmen aus dem EB-Fonds	Einlagen aus der laufenden Rechnung in den EB-Fonds	Fondsbestand per 31.12.2022
60'000	-14'000	14'000	60'000



Fonds werden nach denselben Grundsätzen und Kriterien wie Spezialfinanzierungen gehandhabt. Fonds dienen nicht der Finanzierung der laufenden Aufwendungen. Und in der Regel werden Fonds nicht mit Steuereinnahmen, sondern infolge Schenkungen, Spenden oder Legaten eingerichtet und deren Verwendung ist für einen Zweck bestimmt. Der Verwendungszweck ist in einem Fondsreglement verankert.

Der Erwachsenenbildungsfonds der Landeskirche hingegen wurde aus Steuereinnahmen der Landeskirche geäuft und der Bestand des Fonds darf nicht unter 60'000 Franken fallen. Diese Regelung ist absonderlich und unverständlich.

Für die Finanzierung des Härtefallausgleichs sind ausserordentliche Mittel notwendig und im Erwachsenenbildungsfonds ist eine Summe von 60'000 Franken gebunden. Der Erwachsenenbildungsfonds soll deshalb aufgelöst werden. 42'291 Franken sollen dem «Härtefallfonds» und die verbleibenden 17'709 Franken dem Eigenkapital der Landeskirche zugeführt werden. Es kann eingewendet werden, dass der Fonds aus den Steuererträgen aller Kirchgemeinden geäuft wurde und gut zwei Dritteln des Fondsbestands bei seiner Auflösung an fünf Kirchgemeinden fliessen. Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass die Umsetzung angesichts der geringen Höhe der Mittel vertretbar ist (CHF 42'291).

Die Synopse mit den Änderungsvorschlägen des Kirchenrats liegt dem Antrag bei. Der Kirchenrat hat das Reglement im Hinblick auf die Auflösung des Erwachsenenbildungsfonds angepasst und mit dem vierten Absatz im Art. 3 ergänzt; dieser regelt die Überführung des Fondsbestands per 31.12.2023 in «Härtefallfonds» und in das Eigenkapital der Landeskirche.

Die Verordnung Erwachsenenbildungsfonds 11.20 liegt zur Kenntnisnahme ebenfalls bei. Für den Erlass von Verordnungen ist der Kirchenrat zuständig.

Darüber hinaus wird der Kirchenrat die Total- oder Teilrevision des Reglements Erwachsenenbildungsfonds prüfen, wenn die Aufgaben und Schwerpunkte der Landeskirche und Kirchgemeinden mit der Behandlung und Beschlussfassung des Reglements kirchliches Leben bekannt sein werden.

B. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Änderungen des Reglements Erwachsenenbildungsfonds 11.10 zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

i.V. Thomas Gugger
Vizepräsident Kirchenrat

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Beilagen

- 1 Synopse Reglement Erwachsenenbildungsfonds 11.10
- 2 Synopse Verordnung Erwachsenenbildungsfonds 11.20

Reglement Erwachsenenbildungsfonds 11.10, Synopse

Geltender Erlass	NEU
Reglement Erwachsenenbildungsfonds	Reglement Erwachsenenbildung
Art. 1 Zweck Der Erwachsenenbildungsfonds dient der finanziellen Unterstützung von Veranstaltungen kirchlicher Erwachsenenbildung in der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.	Art. 1 Zweck Dieses Reglement regelt die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen in der kirchlichen Erwachsenenbildung in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden durch die Landeskirche.
Art. 3 Fondsverwaltung (Einlagen, Entnahmen)	löschen
1 Der Erwachsenenbildungsfonds wird durch Einlagen aus der laufenden Rechnung geäuft.	löschen
2 Dem Fonds werden jährlich 20'000 Franken zugeführt. Der Betrag ist im Budgetprozess anzupassen, wenn der Fondsbestand Ende Jahr 60'000 Franken übersteigt.	löschen
3 Bezüge aus und Einlagen in den Erwachsenenbildungsfonds sind in der Fondsrechnung nachzuweisen.	löschen
	4 Der Erwachsenenbildungsfonds wird per 31.12.2023 aufgelöst. 42'291 Franken werden per 1.1.2024 dem Härtefallfonds und 17'709 dem Eigenkapital der Landeskirche zugeführt.

Verordnung Erwachsenenbildungsfonds 11.20, Synopse

Geltender Erlass	NEU
Verordnung Erwachsenenbildungsfonds	Verordnung Erwachsenenbildung
Art. 1 Grundsatz 1 Diese Verordnung regelt die Modalitäten und die Höhe von Beiträgen aus dem Erwachsenenbildungsfonds an Anbieter von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen in der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell sowie an Teilnehmende des Theologiekurses aus der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.	Art. 1 Grundsatz 1 Diese Verordnung regelt die Modalitäten und die Höhe von Beiträgen an Anbieter von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sowie an Teilnehmende des Theologiekurses aus der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.
Art. 3 Gesuchannahme / Gesuchsprüfung 4 Der Kirchenrat bewilligt das Gesuch, wenn es den im Reglement Erwachsenenbildungsfonds Art. 2, Abs. 1 aufgeführten Kriterien entspricht.	Art. 3 Gesuchannahme / Gesuchsprüfung 4 Der Kirchenrat bewilligt das Gesuch, wenn es den im Reglement Erwachsenenbildung Art. 2 Abs. 1 aufgeführten Kriterien entspricht.



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

XVIII Nr. 26

Synode vom 27. November; Reglement Finanzausgleich, 2. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2023 den Entwurf des Reglements Finanzausgleich in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit grossem mehr zugestimmt.

Das beiliegende Dokument namens «Reglement Finanzausgleich Synopse» enthält in der linken Spalte den Entwurf, den der Kirchenrat zuhanden der 1. Lesung verabschiedet hat. Die rechte Spalte enthält grün hinterlegt den Beschluss der Synode und blau hinterlegt die Änderungsanträge des Kirchenrats.

B. Änderungsanträge Kirchenrat

Art. 7, Streichung und neuer Abs. 1

Bis anhin wurde die Vergleichbarkeit der Steuerkraft zwischen den Ausserrhoder Kirchgemeinden und der Kirchgemeinde Appenzell unter Berücksichtigung der Steuersysteme (Einheiten in Ausserrhoden und Steuerprozente in Innerrhoden) und der Steuergesetze von den Leitern der Steuerämter des Kantons Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden ermittelt.

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2023 einen Systemwechsel genehmigt. Neu soll die Vergleichbarkeit der Steuerkraft keine dynamische Zahl mehr sein. Die Synode hat die Berechnungsgrundlage von 0.35 Einheiten fixiert und im Art. 9 Reglement Finanzen verankert.

Damit klar ist, dass die von der Synode beschlossene Berechnungsgrundlage von 0.35 Einheiten sowohl für die Berechnung des Finanzausgleichs als auch für die Berechnung der Landeskirchensteuer Anwendung findet, schlägt der Kirchenrat vor, an dieser Stelle auf das Reglement Finanzen zu verweisen.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Art. 17 Abs. 1

Weil aufgrund der Referendumsfrist das Reglement nicht am 1.1.2024 in Kraft gesetzt werden kann, muss der Verweis auf das Datum wegfallen.

Art. 18 und 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Kirchenrat hat die Übergangs- und Schlussbestimmungen noch einmal überprüft und neu formuliert.

Sofern die Synode das Reglement Finanzausgleich in 2. Lesung genehmigt und das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, wird der Kirchenrat den Finanzausgleich 2024 unter Anwendung dieses Reglements berechnen.

C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement Finanzausgleich in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

i.V. Thomas Gugger
Vizepräsident Kirchenrat

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Beilage:
26.2 Reglement Finanzausgleich Synopse

Reglement Finanzausgleich, Synopse zuhanden der 2. Lesung in der Synode am 27. November 2023

1. Lesung	Die Synode hat an ihrer 1. Lesung am 18. September 2023 nachfolgenden Antrag genehmigt.
	Anträge Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement bestimmt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.	
Art. 2 Grundsatz ¹ Durch den Finanzausgleich wird die Solidarität unter den Kirchgemeinden in finanzieller Hinsicht gelebt. ² Der Finanzausgleich wird durch die Kirchgemeinden mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft finanziert. ³ Die Kirchgemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Steuerkraft erhalten die Mittel aus dem Finanzausgleich. ⁴ Die Durchführung des Finanzausgleichs obliegt der Landeskirche.	
Art. 3 Ziele ¹ Der Finanzausgleich a) unterstützt die Kirchgemeinden bei der Erfüllung ihrer notwendigen Aufgaben; b) vermindert die Unterschiede in den finanziellen Verhältnissen der Kirchgemeinden, die diese nicht beeinflussen können; c) fördert die wirtschaftliche Verwendung der den Kirchgemeinden zur Verfügung stehenden Finanzmittel; d) gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde mit 500 und mehr Mitgliedern.	Streichung d) gewährt die Handlungsfähigkeit einer Kirchgemeinde mit 500 und mehr Mitgliedern.
Art. 4 Zweckfreiheit der Beiträge ¹ Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Kirchgemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.	
Art. 5 Steuerkraft ¹ Die Steuerkraft basiert auf der einfachen Steuer. Eine Einheit der einfachen Steuer ist die Steuer, die bei einem Steuerfuss von 1 zu entrichten wäre. ² Die Steuerkraft der Kirchgemeinde wird in Franken pro Mitglied bestimmt. ³ Die Steuerkraft einer Kirchgemeinde entspricht dem Steuerertrag gemäss Abs. 1 dividiert durch die Anzahl Mitglieder. ⁴ Das Mittel der Steuerkraft aller Kirchgemeinden entspricht der Summe des gesamten Steuerertrags gemäss Abs. 1 dividiert durch die Anzahl der Mitglieder aller Kirchgemeinden.	

<p>Art. 6 Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹ Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft ist das Mittel der Steuererträge und der Mitgliederzahlen der drei Vorjahre.</p>	
<p>Art. 7 Kirchgemeinde Appenzell</p> <p>¹ Die Vergleichbarkeit der Steuerkraft zwischen der Kirchgemeinde Appenzell und den Ausserrhoder Kirchgemeinden wird hergestellt, indem der Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell für die Berechnung des Finanzausgleichs gemäss dem Ausserrhoder Steuertarif umgerechnet wird.</p> <p>² Der Kirchenrat überprüft die Vergleichbarkeit periodisch. Er orientiert sich dabei an den Bestimmungen im Reglement Finanzen.</p>	<p>Änderungsantrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung</p> <p>¹ Für die Berechnung der Steuerkraft der Kirchgemeinde Appenzell gilt Art. 9 Abs. 6 Reglement Finanzen.</p>
<p>II. Steuerkraftausgleich</p> <p>Art. 8 Umverteilungsvolumen</p> <p>¹ Das Umverteilungsvolumen liegt bei 14% der überdurchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Bei Inkrafttreten des Reglements entspricht dies rund 260'000 Franken.</p> <p>² Scheiden in einem Jahr eine oder mehrere Kirchgemeinden als Empfängergemeinde aus, sinkt das Umverteilungsvolumen um die Summe, die im Mittel der vergangenen drei Jahre vor Eintreten des Ereignisses an diese Kirchgemeinden ausbezahlt wurde.</p> <p>³ Eine Änderung des Umverteilungsvolumens kann auf Antrag des Kirchenrats mit einem einfachen, nicht referendumpflichtigen Beschluss festgelegt werden.</p>	
<p>Art. 9 Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich</p> <p>¹ Die über- oder unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Kirchgemeinde pro Mitglied ergibt sich aus deren Steuerkraft abzüglich der durchschnittlichen Steuerkraft aller Kirchgemeinden.</p> <p>² Die absolute über- oder unterdurchschnittliche Steuerkraft einer Kirchgemeinde ergibt sich aus der über- oder unterdurchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied multipliziert mit der Anzahl der Mitglieder der Kirchgemeinde.</p>	
<p>Art. 10 Einschränkungen</p> <p>¹ Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten nur jene Kirchgemeinden, die ihren Haushalt nach den Grundsätzen des Reglements Finanzen führen.</p> <p>² Kirchgemeinden, deren Mitgliederzahl im Mittel der vergangenen drei Jahre unter 500 fallen, erhalten ab dem Jahr des Eintretens dieses Ereignisses während drei weiteren Jahren 100% der Mittel. Ab dem vierten Jahr nach Eintreten des Ereignisses erhalten die Kirchgemeinden während weiteren drei Jahren um 50% gekürzte Mittel.</p> <p>³ Ab dem siebten Jahr nach Eintreten des Ereignisses entfällt die Bezugsberechtigung.</p> <p>⁴ Mit dem Verlust der Bezugsberechtigung werden die Kirchgemeinden in der Berechnung des Finanzausgleichs nicht mehr geführt.</p>	

<p>III. Vollzugsbestimmungen</p> <p>Art. 11 Kirchenrat</p> <p>¹ Der Kirchenrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Reglements.</p> <p>² Er unterbreitet den Finanzausgleich des laufenden Jahres der Synode zur Genehmigung.</p> <p>³ Er erstattet der Synode alle vier Jahre Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs.</p> <p>⁴ Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs und zeigt Möglichkeiten für angezeigte Verbesserungen auf.</p> <p>⁵ Mit dem Wirksamkeitsbericht stellt der Kirchenrat Antrag auf Festlegung des Umverteilungsvolumens für die nächsten vier Jahre.</p>	
<p>Art. 12 Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Jahresrechnung des Vorjahres bis Ende März ein.</p> <p>² Die Kirchgemeinden liefern der Landeskirche ihre Mitgliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres bis Ende März des laufenden Jahres.</p>	
<p>Art. 13 Aus- und Einzahlungsverfahren</p> <p>¹ Die geschuldeten Beträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche sind am 30. Juni des laufenden Jahres fällig.</p> <p>² Die Auszahlung an die anspruchsberechtigten Kirchgemeinden durch die Landeskirche erfolgt per 31. Juli des laufenden Jahres.</p>	
<p>Art. 14 Zahlengrundlagen und Datenquellen</p> <p>¹ Für die Berechnung des Steuerertrags einfache Steuer der Appenzell Ausserrhodischen Kirchgemeinden werden die Steuern der natürlichen Personen auf der Grundlage der Daten der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Ausserrhoden angewendet.</p> <p>² Für die Berechnung des Steuerertrags einfache Steuer der Kirchgemeinde Appenzell werden die Steuern der natürlichen Personen auf der Grundlage der Daten der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Innerrhoden angewendet.</p>	
<p>IV. Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 15 Grundsatz</p> <p>¹ Die Übergangsbestimmungen sehen einen Härtefallausgleich vor.</p> <p>² Der gemäss Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 bestehende Zentralfonds wird mit dem Ausserkrafttreten des Reglements in den Härtefallfonds umgewandelt und zur Finanzierung des Härtefallausgleichs gemäss Art. 16 verwendet.</p>	

<p>Art. 16 Härtefallausgleich ¹ Die Kirchgemeinden Bühler, Hundwil, Reute-Oberegg, Wald und Wolfhalden erhalten während vier Jahren Härtefallausgleich; im ersten Jahr des Übergangs 80%, im zweiten 60%, im dritten 40% und im vierten 20% der finanziellen Verschlechterung.</p>	
<p>Art. 17 Berechnungsbasis Härtefallausgleich ¹ Als Basis der Einbusse gilt die Differenz zwischen dem Mittel der vergangenen drei Jahre der Nettozahlungen Finanzausgleich an die Kirchgemeinde abzüglich der Berechnung des Finanzausgleichs gemäss Reglement Finanzausgleich vom 1.1.2024.</p>	<p>Art. 17 Berechnungsbasis Härtefallausgleich ¹ Als Basis der Einbusse gilt die Differenz zwischen dem Mittel der vergangenen drei Jahre der Nettozahlungen Finanzausgleich an die Kirchgemeinde abzüglich der Berechnung des Finanzausgleichs gemäss <u>diesem</u> Reglement.</p>
	<p>Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts Das Reglement Finanzausgleich vom 29. November 2010 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 18 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Art. 19 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
<p>² Das Reglement Finanzausgleich tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung ² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
<p>³ Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement Finanzausgleich vom 29.10.2010 aufgehoben.</p>	<p>Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung Streichung</p>



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 13. November 2023

XVIII Nr. 26

Synode vom 27. November; Reglement Finanzausgleich, 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat dem Entwurf des Reglements Finanzausgleich am 18. September 2023 in 1. Lesung mit grossem Mehr zugestimmt.

Die vorberatende Kommission hat das Reglement Finanzausgleich an ihrer Sitzung vom 10. November in 2. Lesung beraten. Für die Beratung standen ihr der Bericht und Antrag des Kirchenrats vom 26. Oktober 2023 mit Beilagen zur Verfügung.

B. Bemerkungen

Die vorberatende Kommission empfiehlt Zustimmung zu den Änderungen des Kirchenrats in den Artikeln 7 und 17 und in den Artikeln zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Darüber hinaus sieht die vorberatende Kommission keinen Anlass, der Synode ergänzende Bestimmungen oder Änderungen zu beantragen.

C. Antrag

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Reglement Finanzausgleich in 2. Lesung zuzustimmen



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Im Namen der vorberatenden Kommission

i.V. Martin Breitenmoser
Vorberatende Kommission

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

XVIII Nr. 27

Synode vom 27. November; Motion zur Revision des Reglements Finanzausgleich; Abschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat am 29. Juni 2015 die Motion zur Revision des Reglements Finanzausgleich behandelt und an den Kirchenrat überwiesen.

Die Motion hat die Umsetzung der Ziele im Jahr 2015 gefordert, im selben Jahr, in dem die Motion eingereicht und von der Synode an den Kirchenrat überwiesen wurde. Dieses Zeitbudget hat der Kirchenrat angesichts der Komplexität des Themas als unrealistisch erachtet.

Am 20.10.2015 hat der Kirchenrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese beauftragt, das Reglement Finanzausgleich unter Einbezug der in der Motion formulierten Anliegen einer Totalrevision zu unterziehen.

Für die Erarbeitung eines Entwurfs hat der Kirchenrat mit der Dauer von mindestens andert-halb bis zwei Jahren gerechnet. Aus diesem Grund hat er der Synode im Sommer 2017 den Antrag unterbreitet, bei der Kirchgemeinde Appenzell für die Berechnung des Finanzausgleichs einen fiktiven Steuerfuss von 0.45% statt wie bisher mit 0.349% einzusetzen. Diese Massnahme hätte eine Entlastung der Kirchgemeinde Appenzell bei ihren Zahlungen in den Zentralfonds bedeutet.

In Kenntnis dieses Antrags hat sich die Geschäftsprüfungskommission ihrerseits mit einem Antrag zu Änderungen der Reglemente Finanzordnung (neu Reglement Finanzen) und Finanzausgleich an die Synode gewendet. Die Anträge der Geschäftsprüfungskommission haben einerseits das Ziel verfolgt, die Steuern der juristischen Personen für die Berechnungsgrundlage auszuschliessen und andererseits die Einzahlungen einer Kirchgemeinde an die Landeskirche zu plafonieren.

Der Kirchenrat hat auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission reagiert und der Synode mit Antrag vom 23. Juni 2017 einen revidierten Antrag unterbreitet. Dieser hatte zwei Ziele



verfolgt. Als Berechnungsbasis für die Zentralfondssteuer sollte bei der Kirchgemeinde Appenzell die Steuererträge der juristischen Personen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Synode hat den beiden Anträgen des Kirchenrats zu den Änderungen von Art. 6 Abs. 2 lit. a und b RFO 5.10 und Art. 4 Abs. 7 RFA 5.20 zugestimmt.

An der Herbst Synode im Jahr 2017 hat der Kirchenrat der Synode das totalrevidierte Reglement Finanzausgleich zur 1. Lesung unterbreitet. Die Synode hat den Entwurf des Reglements Finanzausgleich in 1. Lesung genehmigt und zuhanden der 2. Lesung im Sommer 2018 verabschiedet.

An der Sommer Synode im Jahr 2018 haben Kirchenrat und Geschäftsprüfungskommission ihre Anträge zur Revision des Reglements Finanzausgleich nach eingehender Diskussion in der Synode zurückgezogen.

Der Kirchenrat hat von der Synode den Auftrag erhalten, dem Kirchenparlament im Herbst 2018 einen Antrag mit dem Ziel zu unterbreiten, die Zu- und Abflüsse in und aus dem Zentralfonds anzugleichen. An derselben Synode erfolgte auch die Konsultativabstimmung zu weiteren Änderungen im Reglement Finanzausgleich.

An der Herbst Synode im Jahr 2018 hat die Synode den Antrag des Kirchenrats genehmigt. Mit dem genehmigten Antrag wurde auch für die Erhebung der Landeskirchensteuer die Steuererträge der juristischen Personen ausgeschlossen. Die Änderung ist im Art. 6 Abs 2 lit. b RFO 5.10 verankert.

Auf die Anträge der GPK ist die Synode nicht eingetreten.

Auch die Änderungen im Reglement Finanzausgleich mit dem Ziel die Zu- und Abflüsse in den Zentralfonds auszugleichen hat die Synode genehmigt (vgl. Art. 5 Abs. 4, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 RFA).

Die Kirchgemeinde Appenzell wurde mit den beschlossenen Änderungen in den Reglementen Finanzordnung und Finanzausgleich in ihren Abgaben an die Landeskirche und in den Zentralfonds entlastet.

Das Anliegen zur Überprüfung des Belastungsschlüssels nach Art. 6 Abs. 2 des Reglements Finanzausgleich wurde innerhalb der Revision des Reglements Finanzausgleich geprüft.

Die dritte Forderung der Motion verlangt die Plafonierung der gesamten Steuerabgaben einer Kirchgemeinde an die Landeskirche um 20 bis 25%. Der Kirchenrat erachtet es nicht als zielführend, diese Forderung ausschliesslich unter finanztechnischen Aspekten zu betrachten. Diese Forderung steht in einem direkten Zusammenhang mit den Aufgaben der Landeskirche und der Kirchgemeinden. Von dieser Forderung sind entgegen den zwei vorangehenden Forderungen nicht nur die Kirchgemeinde Appenzell, sondern alle Kirchgemeinden und die Landeskirche selbst betroffen.



Im Hinblick auf die neue Verfassung (in Kraft seit dem 1.7.2022) hat eine Arbeitsgruppe schon Mitte 2021 erneut mit der Arbeit begonnen, das Reglement Finanzausgleich zu revidieren. Die Totalrevision sollte die im Art. 44 Abs. 1 KV neu formulierte Bestimmung über den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden berücksichtigen.

Die neue Bestimmung ist offen; sie verlangt lediglich einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden. Der Art. 51 KV 2001 hatte hingegen einen landeskirchlichen Finanzausgleich verlangt, der Kirchgemeinden mit hoher Steuerbelastung unter besonderer Berücksichtigung von Bau- und Unterhaltskosten berücksichtigt.

Die Synode hat am 18. September 2023 den neuen Entwurf des Reglements Finanzausgleich in 1. Lesung beraten. Sie hat keine substanziellen Änderungen beschlossen und dem Reglement Finanzausgleich in der Schlussabstimmung mit grossem Mehr zugestimmt.

B. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. die Motion zur Revision des Reglements Finanzausgleich vom 29. Juni 2015 abzuschreiben.

Im Namen des Kirchenrats

i.V. Thomas Gugger
Vizepräsident Kirchenrat

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin

Beilage:

27.2 Motion zur Revision des Reglements Finanzausgleich aus dem Jahr 2015

Motion - Revision des Reglements Finanzausgleich 5.20

Auftrag

Gestützt auf Art. 30 ff. des Geschäftsreglements der Synode 13.10 beauftragen die unterzeichnenden Synodalen den Kirchenrat, das Reglement Finanzausgleich 5.20 zu revidieren, um eine Entlastung der Steuerabgaben der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell an die Landeskirche ab 2015 zu erreichen. Insbesondere soll der Art. 6, Abs. 2 Leistungen an den Zentralfonds überprüft und angepasst werden. Ausserdem soll erreicht werden, dass die gesamten Steuerabgaben einer Kirchgemeinde an die Landeskirche auf einen Prozentsatz von ca. 20 - 25 % reduziert, bzw. auf eine Obergrenze plafoniert werden.

Begründung

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell stellt schon seit einigen Jahren fest, dass ihre Steuerabgaben an die Landeskirche im Vergleich zu ähnlichen Kirchgemeinden einen hohen Prozentsatz der Steuereinnahmen betragen. Es haben mehrere Gespräche der Kirchenvorsteherschaft Appenzell mit dem Kirchenrat und mit der Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden (AI) stattgefunden. Seitens der Steuerverwaltung AI können keine Änderungen vorgenommen werden. Der Kirchenrat hat aber erkannt, dass das jetzige Reglement Finanzausgleich 5.20 die Kirchgemeinde Appenzell übermässig belastet. In der Folge wurden Lösungswege gesucht, die zum Ergebnis führten, dass die Synodalen der Kirchgemeinde Appenzell eine Motion an die Synode einreichen. Nachfolgend unsere Begründungen:

1. Bei der Berechnung dienen in AI Steuereinnahmen der natürlichen und der juristischen Personen als Grundlage. Dies im Gegensatz zu der Steuerberechnung im Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR), die nur die Steuern der natürlichen Personen einbezieht. Folglich sind in AI höhere ordentliche Steuereinnahmen ausgewiesen.
2. Für die Berechnung des AI-Steuerfusses wird ein Umrechnungsfaktor angewendet. Dieser Faktor wird nach einer vom Kirchenrat festgelegten Formel ausgerechnet. Diese Formel berücksichtigt die Verhältnisse der Kirchgemeinde Appenzell zu wenig (anderes kantonales Steuersystem, z.B. Berechnung nach Steuerprozenten und nicht nach Einheiten, unterdurchschnittlicher Steuerfuss).
3. Die Umrechnung des Steuerfusses führt in der Folge zu einer überdurchschnittlichen Steuerkraft und zu einer zusätzlichen Zahlung in den Zentralfonds gemäss Art. 6 Abs. 2 RFA 5.20.
4. Die Berechnungen für den Finanzausgleich führen dazu, dass die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell in den letzten Jahren bis zu 33 % des eingenommenen Steuerertrages an die Landeskirche abgeben musste.
5. Die Liegenschaft mit der Kirche und dem Pfarrhaus gehört der Kirchgemeinde Appenzell. Diese hat somit auch vollumfänglich für Unterhalt, Renovationen und Verwaltung aufzukommen. Dies ebenfalls im Gegensatz zu den meisten Kirchgemeinden in AR, die für die Kirchen über einen Nutzungsvertrag und eine Leistungsvereinbarung mit der jeweiligen politischen Gemeinde verfügen.

Appenzell, 22. Mai 2015 -s/hr

Susann Inauen
Synodale Appenzell

Ruedi Huber
Synodaler Appenzell

Barbara Ziswiler
Synodale Appenzell



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 18. September 2023

XVIII Nr. 28

Synode vom 27. November; Budget 2024, Genehmigung

A. Zusammenfassung

Das Budget 2024 schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von TCHF 91 ab. Dieser fällt TCHF 20 höher aus als im mittelfristigen Finanzplan 2024-2026 prognostiziert. Zurückzuführen ist dies auf zu optimistisch geplante Einnahmen und zu tief geplante Personalkosten.

Die Zusammenstellung in Anhang 3 zeigt die einmaligen Aufwände im Betrag von TCHF 78 (Vorjahr TCHF 94). Die einmaligen Aufwände erklären im Wesentlichen das negative Planergebnis 2024. Bei den Lohnkosten wurde mit einer Teuerungsanpassung der Löhne von 2% gerechnet, was die Rechnung mit TCHF 15 belastet.

Die Steuererträge 2023 aus der Landeskirchensteuer betragen TCHF 1'320. Für das Budget 2023 rechnen wir mit stabilen Steuererträgen von TCHF 1'320. Wir sind somit bei der Budgetierung der Steuereinnahmen vorsichtig. Zusätzliche Steuererträge auf Grund von teuerungsbedingt höheren Einkommen der Steuerpflichtigen werden sich bei der Landeskirche vermutlich erst ab dem Jahr 2026 auswirken.

Das Budget 2024 besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Budgeterfolgsrechnung 2024 mit Vergleich zum Budget 2023 und zur Rechnung 2022
- Funktionsübersicht (Zusammenzüge der Kostenstellen)
- Anhang 1: Details zum Budget 2024
- Anhang 2: Fondsrechnung
- Anhang 3: Einmalige Aufwände 2024 und Rückstellung Härtefallregelung
- Anhang 4: Angestellte Mitarbeitende und Amtsträger:innen

Erfolgsrechnung – Erträge

Auf der Ertragsseite gehen die Dienstleistungserträge zurück. Dies aufgrund der vorsichtig geplanten Verrechnungen für den Religionsunterricht an den Sonderschulen und tieferen Verrechnungen für die Buchhaltungen für Kirchgemeinden. Die tieferen Verrechnungen sind letztlich ergebnisneutral, da auch auf der Aufwandseite keine Kosten anfallen werden. Fondsbezüge gibt es nur für die Rentenzulagen und für die Bildung der Rückstellung für Härtefälle



(Übergangsregelung zum neuen Finanzausgleich). Mit der Auflösung des Erwachsenenbildungsfonds werden der Erfolgsrechnung TCHF 18 gutgeschrieben, was das Ergebnis 2024 verbessert.

Erfolgsrechnung – Aufwände

Die geplanten Veränderungen bei den Personalkosten können dem Stellenplan (Anhang 4) entnommen werden. Die Zahlen des Stellenplans sind ins Budget eingeflossen. Wie bereits erwähnt, wurde mit einem Teuerungsausgleich von 2% budgetiert. Durch Teuerungsausgleich und Stufenanstiege steigen die Personalkosten um insgesamt rund TCHF 28 an. Die im Vergleich zum Vorjahr trotzdem gleichbleibenden Lohnaufwände sind auf die Kostenreduktion durch den Wegfall der Projektstelle Diakonie per Mitte 2023 zurückzuführen.

Die Dienstleistungsbezüge sind im Anhang 1 detailliert aufgeführt. Für die Beratung im Rahmen der Gesetzesrevisionen sind weiterhin Beratungshonorare vorgesehen. Leicht gestiegen sind die Kosten für die Rechnungsrevision durch die BDO. Die Kosten für die Rechnungsrevision der Landeskirche werden ab der Rechnung 2024 der Kostenstelle der Geschäftsprüfungskommission belastet. Die Rechnung für die Prüfung des Finanzausgleichs im Auftrag des Kirchenrates werden weiterhin über die Kostenstelle des Ressorts Finanzen abgerechnet.

Im Konto «Herstellkosten Kirchenzeitung» sind die Druck- und Versandkosten für die Kirchenzeitung «Magnet» enthalten. Die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Globalbudgets wurde von der Redaktionskommission geplant. Das Honorarbudget wurde nicht erhöht, lediglich die höheren Personalaufwände führen zu zusätzlichen Kosten. Auf Grund der steigenden Lohnkosten und der allgemeinen Teuerung (Papier, Porto) wird es zunehmend schwierig, das Globalbudget von CHF 150'000 einzuhalten.

Bei den Fort- und Weiterbildungsbeträgen wurden wie bereits im Vorjahr TCHF 21 geplant. Diese Ausgaben bewegen sich nach Corona wieder auf der Höhe des langjährigen Durchschnitts.

Funktionen – Kostenstellenrechnung

In der Kostenstelle Synode sind zusätzliche Aufwände für die vorbereitende Kommission Reglemente und zwei zusätzliche Synoden eingeplant. Die Projektkommission verwendet ihr seit Jahren gleiches Budget für Projekte von jährlich CHF 3'000.- im Jahr 2024 für ihr Buchprojekt zum Reformationsjubiläum im Appenzellerland. Dieser Betrag wurde um CHF 2'000.— auf insgesamt CHF 5'000.- aufgestockt.

Das Dienstleistungszentrum, welches die Buchhaltung für Kirchgemeinden und die Personaladministration erledigt, wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis budgetiert. Auf der Projektkostenstelle des Kirchenrats sind TCHF 83 für die Arbeiten an der Gesetzesrevision geplant. Hinzu kommen die geplanten Aufwände für die vorbereitende Kommission Reglemente, sowie zusätzliche Synoden im Betrag von insgesamt TCHF 10. Somit belastet die laufende Gesetzesrevision das Budget 2024 mit rund TCHF 93.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Die Schulseelsorge an der Kantonsschule Trogen wurde wiederum mit TCHF 35 und einem Kostenbeitrag des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden AR von TCHF 15 im Ressort Bildung aufgenommen.

Im Ressort Kommunikation fallen die Kosten für die Rubrik zum Sonntag in der Appenzeller Zeitung an. Für Kommunikation wurde, wie bereits in den Vorjahren, TCHF 5 eingeplant.

Im Vergleich zu den Vorjahren steigen vor allem die Aufwände für das Konkordat und die Aus- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Für alle anderen Beiträge, wurden die von den jeweiligen Organisationen erstellten Budgets 2024 in unserer Planung berücksichtigt.

Die detaillierten Zahlen können dem Anhang 1 entnommen werden.

Eine Zusammenstellung der einmaligen Aufwände im Budget 2024 kann dem Anhang 3 entnommen werden.

Fondsrechnung

An der Novembersynode 2022 hat die Synode aus dem bisherigen Reglement Finanzausgleich die Investitionsbeiträge gestrichen und eine Übergangsregelung beschlossen. Der Betrag von TCHF 200 wurde im Jahr 2023 an die Kirchgemeinden zu Lasten des Zentralfonds ausbezahlt. Per Ende 2023 wird ein Betrag von TCHF 139 im Zentralfonds sein.

Nach in Kraft treten des neuen Finanzausgleichs wird der Zentralfonds nicht mehr benötigt. Der verbleibende Betrag soll für die Härtefallregelung im Übergang zum neuen Finanzausgleich eingesetzt werden. Für die Härtefallregelung wird insgesamt eine Rückstellung im Betrag von TCHF 181 benötigt. Um diesen Betrag zu erreichen, werden TCHF 42 dem aufzulösenden Erwachsenenbildungsfonds entnommen. Der Restbetrag aus der Auflösung des Erwachsenenbildungsfonds von TCHF 18 wird der Erfolgsrechnung 2024 und damit dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Bereits im Jahr 2024 erfolgen die ersten Auszahlungen aus dieser Rückstellung im Umfang von TCHF 73. Die gesamten Vorgänge sind in der Erfolgsrechnung und in Anhang 3 und Anhang 4 abgebildet.

B. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen, das Budget 2024 zu genehmigen.

Thomas Gugger
Kirchenrat

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Beilage
28.1 Funktionenübersicht



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Budget 2024	Erfolgsrechnung				Aufwand	
	Verweis	Budget 2024	Budget Vorjahr		Rechnung 2022	
Personalaufwand						
Behörden und Kommissionen		235'000	237'500		214'259	
Löhne Mitarbeitende		522'600	520'100		534'305	
Bild- und Textonorare		29'000	30'000		27'466	
Sozial- und Personenversicherungen		166'100	162'500		157'591	
Übriger Personalaufwand		4'500	9'000	959'100	6'168	939'790
Sach- und Betriebsaufwand						
Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur		10'000	9'000		39'815	
Anschaffung Mobiliar		5'000	10'000		4'941	
Dienstleistungsbezüge	Anhang 1	148'700	176'000		148'401	
Herstellung und Versand Kirchenzeitung		72'000	71'000		68'628	
Unterhalt IT-Infrastruktur und Mobilien		26'000	20'000		26'211	
Raummieten - Infrastrukturentscheidungen		38'400	38'900		39'298	
Gerätemieten		7'000	10'000		6'870	
Spesenentschädigungen		34'000	33'800		30'014	
Betriebs- und Verbrauchsmaterial		3'000	2'500		2'522	
Verschiedener Betriebsaufwand		4'500	4'500	375'700	5'407	372'106
Abschreibungen						
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		2'100	2'100	2'100	2'100	2'100
Finanzaufwand						
Bankspesen, Buchverluste		2'000	2'000	2'000	60'925	60'925
Einlagen in Fonds						
Einlagen in Fonds Fremdkapital		-			-	-
Transferaufwand						
Finanzausgleich		260'000	500'000		500'902	
Einlage in Härtefallausgleichrückstellung		181'160	-		-	
Auszahlung Härtefallausgleichrückstellung		72'500	-		-	
Gesamtschweizerische Beiträge	Anhang 1	200'000	189'800		185'375	
Beiträge HEKS, mission21		50'000	50'000		45'989	
Regionale Beiträge / Mitgliederbeiträge	Anhang 1	51'650	52'500		52'061	
Projektbeiträge Kirchengemeinden		-	-		-	
Fort- und Weiterbildungsbeiträge		21'000	22'000	814'300	35'244	819'571
Durchlaufende Beiträge						
Aufwände Seelsorge BZH Heiden		26'000	28'000	28'000	25'768	25'768
Total Aufwand		2'172'210		2'181'200		2'220'259



Budget 2024	Erfolgsrechnung				Ertrag		
	Verweis	Budget 2024		Budget Vorjahr		Rechnung 2022	
Steuerertrag							
Landeskirchensteuer		1'320'000	1'320'000	1'330'000	1'330'000	1'324'851	1'324'851
Entgelte							
Dienstleistungsertrag	Anhang 1	146'500		170'000		185'714	
Teilnehmer- und Kursbeiträge			146'500	-	170'000	90	185'804
Finanzertrag							
Zinsertrag, Buchgewinne		5'000	5'000	-	-	7'186	7'186
Entnahmen aus Fonds							
Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	Anhang 1	206'869		22'000		40'736	
Entnahmen aus Fonds Eigenkapital		-	206'869	-	22'000	14'293	55'029
Transferertrag							
Finanzausgleich		260'000		490'000		490'166	
Bezug Härtefallausgleichsrückstellung		72'500		-		-	
HEKS-Beiträge Kichgemeinden/Kollekten		44'000		45'000		40'827	
Sponsoring und Spenden		-	376'500	27'000	562'000	20'744	551'737
Durchlaufende Beiträge							
Verrechnung Seelsorge BZ Heiden		26'000	26'000	28'000	28'000	25'768	25'768
Ausserordentlicher Ertrag							
ausserordentlicher Ertrag		-	-	-	-	-	-
		Total Ertrag	2'080'869		2'112'000		2'150'375
Ergebnis			-91'341		-69'200		-69'884



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Budget 2024

Budgetdetail

Anhang 1

Dienstleistungsbezüge		Kostenstelle	
Beratungshonorare	7100	Kirchenrat	5'000
	7190	Projekt Reglementsrevision	40'000
Dienstleistungsbezüge	Diverse	Projekte Projektkommission, Magnet online, Schw ägalp, Seelsorge	15'000
	7030	BDO Revision	6'700
	7100	Kirchenrat: gemäss Synodenbeschluss	10'000
	7200	Buchhaltungen Kirchgemeinden	14'000
	7200	Projekt Archivierung und Website	4'000
	8410	Projekte Fachstelle Kinder Jugend Familie und RU an Institutionen	9'000
	8900	BDO, Buchhaltung und Personaladministration Landeskirche	20'000
	8500	Kommunikation	5'000
Sachversicherungen	7200		2'500
Kommunikationskosten	Diverse	Telefeon, Internet, Inserate	12'500
Porti	7200		5'000
			148'700
Gesamtschweizerische Beiträge			
EKS - Evangelische Kirche Schweiz			76'000
Diakonie Schweiz			1'000
LGBK - Liturgie- und Gesangbuchkonferenz			2'500
KIKO - Kirchenkonferenz			13'000
Konkordat - für die gemeinsame Ausbildung der Pfarrpersonen und ihre Zulassung			68'000
a+w - Aus- und Weiterbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer			12'000
wtb - Fokus Theologie Erwachsenenbildung reformierte Kirche Schweiz			4'200
reformierte medien			18'000
relimedia			5'000
Oeme-Homepage			300
			200'000
Regionale Beiträge			
Evangelisch-reformierte Einzel-, Paar- und Familienberatung St. Gallen			20'000
Gehörlosenseelsorge			14'400
Eglise Française			1'200
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen St. Gallen / Appenzell			350
Beratungsstelle für Asylsuchende			5'000
EKMS, Evangelische Kirchenmusikschule			3'600
Pfarrkonvent			1'000
Appenzeller Messmerverband			1'000
Kirchenmusikerverband SG-ARAI, Mitgliederbeitrag			100
Zur Verfügung Kirchenrat			5'000
			51'650
Dienstleistungserträge		Kostenstelle	
Dienstleistungserträge	8010	Schw ägalp	1'000
Dienstleistungszentrum	7210	Buchhaltungen und Personaladministration für Kirchgemeinden	17'000
Seelsorge an Institutionen	8210	Beiträge Kanton Appenzell Ausserrhoden Ausserkantonale Seelsorger, Kostenanteil katholische Kirchgemeinden,	91'000
Religionsunterricht	8410	Kanti Trogen: Anteil Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden Δ P	36'000
Kommunikation	8500	Zum Sonntag: Katholische Kirche AR	1'500
			146'500
Entnahmen aus Fonds			
Zentralfonds		Einlage in Härtefallrückstellung	138'869
Fonds Berufl. Vorsorge		Zulagen Renten	8'000
			146'869



Budget 2024			Anhang 2
Fonds Fremdkapital	Rechnung 2022	Forecast 2023	Budget 2024
Zentralfonds 01.01.	273'119	262'383	138'869
Zuweisung Zentralfonds	-	76'155	-
Entnahme Zentralfonds	-10'736	-199'669	-138'869
Zentralfonds 31.12.	262'383	138'869	-
Kirchliche Projekte 01.01.	276'965	246'965	246'965
Projekt Kirchengemeinden Hinterland	-30'000	-	-
Kirchliche Projekte 31.12.	246'965	246'965	246'965
Legat Hugo Nef 01.01.	6'051	6'051	6'051
Auszahlung gemäss Zweckbestimmung	-	-	-
Legat Hugo Nef 31.12.	6'051	6'051	6'051
Fonds Eigenkapital	Rechnung 2022	Forecast 2023	Budget 2024
Fonds Berufliche Vorsorge 01.01.	181'571	173'885	165'885
Fondsentsnahme Teuerung Renten	-7'686	-8'000	-8'000
Fondsentsnahme Ausfinanzierung Pensionskasse	-6'607		
Fonds Berufliche Vorsorge 31.12.	173'885	165'885	157'885
Erwachsenenbildungsfonds 01.01.	60'000	60'000	60'000
Fondsentsnahme für Härtefallrückstellung	-	-	-42'291
Fondsauflösung zu Gunsten Eigenkapital			-17'709
Erwachsenenbildung 31.12.	60'000	60'000	-
Bibelfonds 01.01.	23'527	23'527	23'527
Auszahlung gemäss Zweckbestimmung	-	-	-
Bibelfonds 31.12.	23'527	23'527	23'527



Budget 2024	Budgetdetail	Anhang 3	
Ausserordentliche Aufwände und Erträge 2024			
Verfassungs- und Reglementsrevision			
	Personalkosten: 20%-Stelle	37'800	
	Beratungskosten	40'000	
	Vorberatende Kommission Synode und Arbeitsgruppen	10'000	
	Zusätzliche Synoden	5'000	92'800
Geschäftsstelle			
	Projekt Archivierung		3'000
Fondsauflösung			
	Auflösung Erwachsenenbildungsfonds		-17'709
	Total		78'091
Rückstellung Härtefallregelung			
	Auflösung Zentralfonds		138'869
	Fondsentnahme Erwachsenenbildungsfonds		42'291
	Auszahlung an Kirchgemeinden gemäss Härtefallregelung		-72'500
	Saldo per 31.12.2024		108'660



Angestellte Mitarbeitende 2023

Anhang 4

Fachstellen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder Jugend Familie	35	35	35	35	35	35
Total Fachstellen	35	35	35	35	35	35
Seelsorge in Institutionen						
SVAR und Gefängnis Gmünden	110.5	110.5	110.5	110.5	90.5	90.5
Betreuungs-Zentrum Heiden ¹	10	10	15	15	15	15
Total Seelsorge an Institutione	120.5	120.5	125.5	125.5	105.5	105.5
Bildung						
Fachlehrpersonen Religion ²	26.6	29.3	32.63	39.3	38.35	44.54
Seelsorger KST		20	20	20	20	20
Total Bildung	26.6	49.3	52.63	59.3	58.35	64.54
Kirchenblatt						
Redaktion	25	25	25	25	25	25
Total Kirchenblatt	25	25	25	25	25	25
Projektstelle Diakonie						
Stellenleiter ³		50	30	30	20	0
Total Projektstelle Diakonie		50	30	30	20	0
Verwaltung⁴						
Mitarbeitende Verwaltung	170	170	170	170	170	180
Jurist:in				20	20	10
Total Mitarbeitende Verwaltung	170	170	170	190	190	190

¹ Die Anstellung des Mitarbeitenden erfolgt über die Landeskirche. Die Kosten tragen die Kirchgemeinden Grub-Eggersriet, Heiden, Reute-Oberegg, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden und das Betreuungs-Zentrum Heiden BZH.

² Fachlehrpersonen Religion Lindenhof, Herisau

An der Schule Lindenhof erfolgt der Religionsunterricht ökumenisch. Neu werden zwei Lektionen von einer reformierten Fachlehrperson unterrichtet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 3.33 Stellenprozenten. Die Verrechnung erfolgt wie bisher aufgrund der



Konfession der Schüler:innen an die katholische Kirche und an reformierte Kirchgemeinden ausserhalb unserer Landeskirche.

Roth-Haus, Teufen

An der Schule Roth-Haus in Teufen werden weitere Gruppen unterrichtet. Der Grund liegt darin, dass es immer mehr Kinder mit einer gravierenden Beeinträchtigung gibt. Das Pensum wurde entsprechend erhöht.

Stiftung Waldheim

Neu wird die «christliche Stunde» in der Stiftung Waldheim mit einem Pensum ausgewiesen abgerechnet und nicht mehr mit einer Entschädigung pro Lektion.

Gymnasium St.Antonius, Appenzell

Die neue Unvereinbarkeitsregelung im Art. 18 Abs. 3 KV hatte zur Folge, dass Kirchenrätin Pfarrerin Regula Gamp ihre Anstellung am Gymnasium St.Antonius in Appenzell gekündigt hat.

Die Schliessung des Internats am Gymnasium und politische Entscheide haben Auswirkungen auf den Bestand der reformierten Schüler:innen. Die Anzahl der reformierten Schüler:innen ist jedenfalls in den vergangenen Jahren merklich gesunken.

Diese beiden Faktoren haben den Kirchenrat dazu veranlasst, die jetzige Regelung zu überdenken. Weil der Religionsunterricht vielerorts bereits ökumenisch stattfindet, hat er eine Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchenverwaltung St.Mauritius gesucht. Seit dem Schuljahr 2023/2024 wird der Unterricht am Untergymnasium St.Antonius ökumenisch erteilt und die Landeskirche beteiligt sich gemäss Vereinbarung an den Kosten.

Die 7.1 Stellenprozente für den Religionsunterricht am Gymnasium entfallen.

³ Das Diakonieprojekt wurde per Ende 30.06.2023 abgeschlossen.

⁴ Bis Ende Juni 2025 stehen der Verwaltung zusätzlich 50 Stellenprozente (insgesamt 190) zur Verfügung, ab Juli 2025 werden es wieder 140 Stellenprozente sein.

Amtsträger:innen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kirchenrat						
Kirchenratspräsident:in	50	40	40	40	40	40
Mitglied Kirchenrat	20	20	20	20	20	20
Mitglied Kirchenrat	30	20	20	20	20	20
Mitglied Kirchenrat	20	20	20	20	20	20
Mitglied Kirchenrat	0	0	20	20	20	20
Variabel	0	0	0	0	0	0
Total Kirchenrat	120	100	120	120	120	120

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell		7	70	700	701	7100	7190	72	8	80	81	82	83	84	85	89	
Budget 2024		Total Funktionen	Behörden und Verwaltung	Total Synode und Kommissionen	davon Synode und Kommissionen	davon Kirchenzeitung Magnet	Kirchenrat	Projekte Kirchenrat	Geschäftsstelle	Ressorts Kirchenrat	Ressort Kirchgemeinden	Ressort Theologie	Ressort Seelsorge	Ressort Diakonie	Ressort Bildung	Ressort Kommunikation	Ressort Finanzen
Kostenstellenrechnung - Funktionen																	
A3	Aufwand	2'172'210	871'600	202'100	52'700	149'400	264'500	82'800	322'200	1'300'610	21'500	16'000	215'500	5'500	181'800	8'000	852'310
A30	Personalaufwand	957'200	589'800	93'300	27'000	66'300	229'500	40'800	226'200	367'400	8'500		184'000	5'000	158'900	3'000	8'000
3000	Behörden, Kommissionen	235'000	224'500	30'000	26'000	4'000	189'500	5'000		10'500	500			5'000			
3010	Löhne Mitarbeitende	522'600	241'700	26'700		26'700		30'800	184'200	280'900	8'000		146'000		126'900		
3015	Bild- und Textonorare	29'000	26'000	26'000		26'000				3'000						3'000	
3050	Sozialversicherung AHV, ALV, FAK	60'500	38'500	6'500	1'000	5'500	15'000	3'000	14'000	22'000			12'000		10'000		
3051	Pensionskassenbeiträge	94'700	48'700	3'200		3'200	20'000	1'500	24'000	46'000			24'000		14'000		8'000
3052	Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung	10'900	7'400	900		900	3'000	500	3'000	3'500			2'000		1'500		
3090	Fort- und Weiterbildung	3'500	2'000				2'000			1'500					1'500		
3099	Übrige Personalaufwände	1'000	1'000						1'000								
A31	Sach- und Betriebsaufwand	348'600	279'700	106'700	25'700	81'000	35'000	42'000	96'000	68'900	13'000		5'500	500	17'900	5'000	27'000
3100	Büromaterial	4'000	4'000						4'000								
3102	Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften	4'000	2'000						2'000	2'000			500		1'500		
3110	Anschaffung Mobiliar	2'500	2'500						2'500								
3111	Anschaffung Informatik	2'500	2'500						2'500								
3130	Beratungshonorare	45'000	45'000				5'000	40'000									
3131	Dienstleistungsbezüge	83'700	46'700	18'700	11'700	7'000	10'000		18'000	37'000	2'000		1'000		9'000	5'000	20'000
3136	Sachversicherungen	2'500	2'500						2'500								
3137	Kommunikationskosten	12'500	9'000	3'000	3'000		2'000		4'000	3'500	3'000		500				
3138	Porti	17'000	17'000	13'000		13'000			4'000								
3139	Herstellkosten Kirchenzeitung	60'000	60'000	60'000		60'000											
3150	Unterhalt und Reparatur Mobiliar	2'000	2'000						2'000								
3151	Unterhalt und Reparatur Informatik	24'000	17'000						17'000	7'000							7'000
3160	Raummieten	32'500	26'000						26'000	6'500	6'500						
3161	Infrastrukturentscheidung	5'900	3'000				3'000			2'900			500		2'400		
3165	Leasing / Mieten Geräte	7'000	7'000						7'000								
3170	Reisespesen	14'500	10'500	5'000	4'000	1'000	4'000	1'000	500	4'000	1'500		1'000	500	1'000		
3171	Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	19'500	17'500	6'000	6'000		10'000	1'000	500	2'000					2'000		
3180	Lebensmittel und Getränke	1'000	1'000						1'000								
3189	Übriges Material	2'000								2'000					2'000		
3190	Geschenke	4'500	2'500	1'000	1'000		1'000		500	2'000			2'000				
A33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'100	2'100	2'100		2'100											
3300	Abschreibungen ordentliche	2'100	2'100	2'100		2'100											
A34	Finanzaufwand	2'000								2'000							2'000
3429	Bankspesen	2'000								2'000							2'000
A36	Transferaufwand	836'310								836'310		16'000			5'000		815'310
3620	Finanzausgleich	260'000								260'000							260'000
3621	Einlage Härtefallausgleichsrückstellung	181'160								181'160							181'160
3622	Auszahlung Härtefallausgleichsrückstellung	72'500								72'500							72'500
3630	Gesamtschweizerische Beiträge	200'000								200'000							200'000
3631	Beiträge HEKS, mission21	50'000								50'000							50'000
3632	Regionale Beiträge	51'650								51'650							51'650
3640	Projektbeiträge Kirchgemeinden																
3650	Fort- und Weiterbildungsbeiträge	20'000								20'000		15'000			5'000		
3651	Supervision	1'000								1'000		1'000					
A37	Durchlaufende Beiträge	26'000								26'000			26'000				
3700	Seelsorge APH Heiden	26'000								26'000			26'000				
E4	Ertrag	2'080'869	17'000					17'000		2'063'869	1'000		117'000		36'000	1'500	1'908'369
E40	Steuerertrag	1'320'000								1'320'000							1'320'000
4000	Landeskirchensteuer	1'320'000								1'320'000							1'320'000
E42	Entgelte	146'500	17'000					17'000		129'500	1'000		91'000		36'000	1'500	
4200	Dienstleistungsertrag	146'500	17'000					17'000		129'500	1'000		91'000		36'000	1'500	
4210	Teilnehmerbeiträge / Kursbeiträge																
E44	Finanzertrag	5'000								5'000							5'000
E45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	206'869								206'869							206'869
4500	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im FK	146'869								146'869							146'869
4510	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	60'000								60'000							60'000
E46	Transferertrag	376'500								376'500							376'500
4620	Finanzausgleich	260'000								260'000							260'000
4622	Bezug Härtefallausgleichsrückstellung	72'500								72'500							72'500
4630	HEKS-Beiträge Kirchgemeinden	41'000								41'000							41'000
4635	Kollekten	3'000								3'000							3'000
4690	Sponsoring und Spenden																
E47	Durchlaufende Beiträge	26'000								26'000			26'000				
4700	Seelsorge APH Heiden	26'000								26'000			26'000				
Ergebnis - Verlust		91'341						305'200			20'500	16'000	98'500	5'500	145'800	6'500	



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

XVIII Nr. 29

Synode vom 27. November; Finanzplan 2025-2027, Kenntnisnahme

A. Ausgangslage

Die vorliegende Finanzplanung ist eine rollende Planung, basierend auf den vorhersehbaren Entwicklungen für die kommenden Jahre und den Erfahrungswerten der Vorjahre.

Die Finanzplanung dient sowohl als Informations- und Steuerungsinstrument. Sie hilft, Trends zu erkennen und rechtzeitig reagieren zu können.

Wie bereits früher erwähnt, besteht in der Rechnung der Landeskirche kein strukturelles Defizit. Sobald die ausserordentlichen Aufwände im Zusammenhang mit der Reglementrevision wieder entfallen, schliesst die Rechnung wieder positiv ab. Dies wird ab dem Jahr 2026 der Fall sein.

Im Rahmen der Ausarbeitung seiner Strategie wird der Kirchenrat, nach Vorliegen der strategischen Ziele darauf aufbauend eine Finanzstrategie entwickeln.

B. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen, den Finanzplan 2025-2027 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Kirchenrats

Thomas Gugger
Kirchenrat

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin



Finanzplan 2025 - 2027

	IST		Budget		Prognose		
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Behörden und Personalaufwand	940	959	957	950	930	910	
Sach- und Betriebsaufwand	374	378	351	350	330	310	
Finanzaufwand	61	2	2	2	2	2	
Transferaufwand ohne Finanzausgleich	318	314	323	325	325	325	
Finanzausgleich	501	500	260	260	260	260	
Total Aufwand	2'194	2'153	1'893	1'887	1'847	1'807	
Landeskirchensteuer	1'325	1'330	1'320	1'330	1'335	1'340	
Dienstleistungsertrag	186	170	147	150	150	155	
Finanzertrag	7	-	5	5	5	5	
Transferertrag ohne Finanzausgleich	61	72	44	45	45	45	
Finanzausgleich	490	490	260	260	260	260	
Total Ertrag	2'069	2'062	1'776	1'790	1'795	1'805	
Fondsbezüge	55	22	8	8	8	8	
Ergebnis	-70	-69	-109	-89	-44	6	
Betriebskapital	711	642	533	444	400	406	

Beträge in TCHF



	Prognosen 2025 bis 2027
Aufwand	
Behörden und Personalaufwand	Es wurde keine Teuerung berücksichtigt, jedoch Stufen- und Klassenanstiege eingerechnet, ab Mitte 2025 entfallen die Kosten für die Umsetzung der Reglementrevision laufen bis Mitte 2025.
Sach- und Betriebsaufwand	Die geplanten jährlichen Kosten für die Reglementrevision reduzieren sich im Jahr 2025 und entfallen ab 2026.
Finanzaufwand	Unverändert.
Transferaufwand	Unverändert.
Finanzausgleich	Der geplante neue Finanzausgleich, wird wie bisher ergebnisneutral sein und keine Fondesveränderungen nach sich ziehen.
Ertrag	
Landeskirchensteuer	Die Auswirkungen der Teuerung 2022 auf die Steuererträge können für die Landeskirche erst ab 2025 eingeplant werden.
Dienstleistungsertrag	Unverändert.
Finanzertrag	Unverändert.
Transferertrag	Unverändert.
Finanzausgleich	Siehe oben.
Fondsbezüge	Ab 2024 nur noch für den Teuerungsausgleich auf Altersrenten.
Betriebskapital Landeskirche	Das Betriebskapital der Landeskirche vermag die negativen Jahre aufzufangen und steht Ende 2027 bei rund TCHF 406 und somit auf dem Stand von 2016.



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

XVIII Nr. 30

Synode vom 27. November; Reglement Kirchgemeinden, 2. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2023 den Entwurf des Reglements Kirchgemeinden in 1. Lesung behandelt und der Vorlage des Kirchenrats in der Schlussabstimmung mit grossem Mehr zugestimmt.

Der Kirchenrat hat die an der 1. Lesung formulierten Aufträge, Anliegen und Fragen aufgenommen und nimmt nachfolgend dazu Stellung.

Die Anregungen zu den redaktionellen Änderungen hat der Kirchenrat unter Berücksichtigung von sprachlichen, stilistischen und grammatikalischen Elementen noch einmal beraten.

Das beiliegende Dokument namens «Reglement Kirchgemeinden Synopse» enthält in der linken Spalte den Entwurf, den der Kirchenrat zuhanden der 1. Lesung in der Synode verabschiedet hat. Die rechte Spalte enthält die Beschlüsse der Synode (grün hinterlegt) und die Anträge des Kirchenrats (blau hinterlegt).

B. Aufträge, Anliegen und Fragen aus der 1. Lesung

1. Gesetz über den Datenschutz

Art. 11 Abs. 1, vgl. «Reglement Kirchgemeinden Synopse»

Der Kirchenrat hat beantragt, dass sich die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten nach dem Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden richtet und nicht nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz.

Die Fassung, die er zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet hatte, enthielt den Bezug zum Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden. In der Vernehmlassung ist von der Kirchgemeinde Appenzell die Anregung für eine Ergänzung eingegangen,



nach der für die Kirchgemeinde Appenzell das Recht des Kantons Appenzell Innerrhoden anzuwenden sei.

Der Kirchenrat hat die Anregung der Kirchgemeinde Appenzell in dem Sinne aufgenommen als er sowohl auf einen Verweis auf das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden als auch auf das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Innerrhoden verzichtet hat. Stattdessen hat er die Bestimmung aufgenommen, die auf das Bundesrecht verweist.

Nachträgliche Abklärungen haben ergeben, dass es nicht günstig und zielführend ist, sich auf das Bundesgesetz über den Datenschutz zu berufen.

Das Bundesgesetz über den Datenschutz hat eine andere Flugebene und es werden darin Themen abgehandelt, die für unsere Landeskirche keine Bedeutung haben.

Das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden hingegen nimmt Bestimmungen auf, die Fragen und Themen regeln, die sich in der Praxis auf Kantons- und Gemeindeebene ergeben.

Im Art. 3 Abs. 2 Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden heisst es, dass dem Gesetz alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen unterstehen; vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 3. Und im Art. 8 Abs. 3, Bekanntgabe, heisst es: «Untersteht die Empfängerin oder der Empfänger nicht diesem Gesetz, so werden die Daten nur bekanntgegeben, wenn sichergestellt ist, dass die Bearbeitung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erfolgt.»

Der Kirchenrat ist deshalb der Meinung, dass es für die Landeskirche und die Kirchgemeinden wichtig ist, die Bearbeitung der Daten den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes A.Rh. zu unterstellen. Aus diesem Grund kommt der Kirchenrat auf die Formulierung zurück, die er zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet hat.

Er führt darüber hinaus aber noch weitere Gründe an. Im Art. 3 Abs. 3 KV ist verankert, dass die Bestimmungen des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden sinngemäss angewendet werden, wenn eine Rechtsfrage im kirchlichen Recht nicht geregelt wird.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die Kirchenverfassung, erlassen am 1.7.2022, der Kirchgemeinde Appenzell Sonderrechte einräumt, wo diese von der Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden verlangt werden. Es handelt sich dabei um das Stimmrechtsalter und den Rechtsweg. Die Kantonsverfassung I.Rh. verlangt, dass das Alter für das passive und aktive Stimmrecht für Mitglieder der Kirchgemeinde Appenzell bei 18 Jahren liegt und die Beschwerdeinstanz ist nicht die Rekurskommission, sondern die Standeskommission. Auch die freie Kirchgemeinewahl von Mitgliedern von Ausserrhoder Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Appenzell oder von der Kirchgemeinde Appenzell in eine Ausserrhodischen Kirchgemeinde ist nicht möglich.

Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Kantons Appenzell Innerrhoden ist die Kirchgemeinde Appenzell darüber hinaus frei, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu regeln.



Die Kirchenverfassung enthält zudem keine weiteren Ausnahmebestimmungen für die Kirchgemeinde Appenzell.

Für die Kirchgemeinde Appenzell sollen grundsätzlich nur dort Ausnahmebestimmungen erlassen werden, wo das übergeordnete Recht dies verlangt.

2. Gemeindeleitung, Gemeindebau, Gemeindeaufbau, Gemeindeentwicklung

Der Kirchenrat hat weiter den Auftrag erhalten, die Begriffe Gemeindeleitung, Gemeindebau, Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung zu erläutern und einheitlich anzuwenden. Der Kirchenrat hat grosses Verständnis für dieses Anliegen. In dieser wichtigen Frage muss für alle klar sein, welche Inhalte er den einzelnen Begriffen zuordnet.

2.1 Gemeindeleitung

Art. 26

¹ *Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.*

Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft werden von den Stimmberechtigten in ihr Amt gewählt. Sie stehen deshalb in einer besonderen Verantwortung. Die Kirchenvorsteherschaft soll Initiative gegenüber den Stimmberechtigten und, wenn vorhanden, gegenüber der Kirchenverwaltung wahrnehmen. Sie soll der Planung genügend Aufmerksamkeit schenken, sie soll koordinieren, informieren und repräsentieren.

⁴ *Die Kirchenvorsteherschaft*

a) trägt die Verantwortung für die Gemeindeleitung;

An dieser Stelle kann verdeutlicht werden, dass der Begriff «Verantwortung» auf unterschiedlichen Ebenen eine jeweils andere Bedeutung hat.

Das Mitglied einer Kirchgemeinde trägt eine Mitverantwortung. Es hat politische Rechte und Pflichten, die es wahrnehmen muss (Steuerpflicht) oder kann (aktives und passives Wahlrecht), und es hat persönliche Rechte, die es wahrnehmen kann oder soll (Teilhabe an der Gemeinde).

Die freiwillig Mitarbeitenden tragen eine Mitverantwortung. Sie verantworten ihr Handeln gegenüber der Kirchenvorsteherschaft. Die Kirchenvorsteherschaft wiederum trägt die Verantwortung dafür, dass die freiwillig Mitarbeitenden das nötige Rüstzeug für ihre Arbeit erhalten, bspw. in Form von Aus- und Weiterbildung, Infrastruktur und Wertschätzung.

Die angestellten Mitarbeitenden bringen besondere Fähigkeiten mit und setzen diese zum Wohl der Kirchgemeinde ein. Sie verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben loyal und pflichtbewusst zu erfüllen. Im Gegenzug erhalten sie für ihre Arbeit einen Lohn. Sie stehen ebenfalls in einer Verantwortung.

Die gewählte Behörde, in diesem Fall die Kirchenvorsteherschaft, muss jedoch die Kirchgemeinde leiten, auch wenn die Mitverantwortung in unterschiedlicher Ausprägung an alle Gemeindemitglieder übertragen ist. Ihr sind bestimmte leitende und planende Aufgaben übertragen wie bspw.:

- sie trägt die Verantwortung für die Personalgewinnung und -pflege;
- sie bringt ihren freiwillig und angestellten Mitarbeitenden Wertschätzung entgegen;
- sie trägt die Verantwortung für den Einsatz des Personals;



- sie steht für die theologische Ausrichtung der Kirchgemeinde;
- sie steht im Konfliktfall als Ansprechpartnerin da;
- sie trägt Sorge zum Finanzhaushalt und macht eine Finanzplanung;
- sie richtet die Löhne aus;
- sie befindet über Beratungsgegenstände im Bereich ihrer Zuständigkeit;
- etc.

b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;

c) vollzieht die Beschlüsse;

Es ist schlüssig, dass auch diese Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft übertragen sind. Würden diese Aufgaben an freiwillig oder angestellte Mitarbeitende übertragen, würden demokratische Grundsätze verletzt.

d) beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchgemeinde;

e) führt die Register zur Taufe und Konfirmation;

f) führt das Archiv der Kirchgemeinde;

g) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

Auch diese Aufgaben muss die Kirchenvorsteherschaft verantworten. Die Kirchenvorsteherschaft kann bspw. die Führung der Register oder des Archivs an angestellte oder freiwillig Mitarbeitende übertragen, aber sie trägt die Verantwortung, dass diese Aufgaben korrekt ausgeführt werden, und sie muss gewähren, dass die Person, die diese Aufgaben in ihrem Auftrag ausübt, über das nötige Wissen verfügt und ihr die dafür nötige Infrastruktur zur Verfügung steht.

2.2 Gemeindebau, Gemeindeaufbau, Gemeindeentwicklung

Gemeindebau

Der Kirchenrat hat den Begriff Gemeindebau als aktuelle oder moderne Bezeichnung für den Begriff Gemeindeaufbau eingesetzt. Der Kirchenrat verzichtet künftig auf diesen Begriff.

Gemeindeaufbau

Der Kirchenrat versteht den Begriff wie folgt: Entstehung, Bildung und Veränderung von christlichen Gemeinschaften und Kirchen in ihren vielfältigen Formen, in verschiedenen Kulturen und seit der Gründung der Kirchen nach dem Tod und der Auferstehung von Jesus Christus. Obwohl Menschen am Gemeindeaufbau beteiligt sind, geht doch die Initiative von Gott aus und die Heilige Geistkraft bewirkt Glauben, inneren Zusammenhalt und Wachstum der Kirche.

Gemeindeentwicklung/Entwicklung des kirchlichen Lebens

Bei der Gemeindeentwicklung geht es um Fragen der strategischen Ausrichtung einer Gemeinde, um strukturelle Veränderungen und Anpassungen, um die Entwicklung der Angebotspalette, wobei diese Entwicklung auch den Verzicht auf Angebote einschliesst, um Fragen zum Einsatz des Personals oder um Fragen der Zusammenarbeit.



Zusammenfassend kann man sagen, dass der Begriff Gemeindeaufbau das theologisch begründete Selbstverständnis einer christlichen Gemeinschaft ist. Es bildet das Fundament oder die theologische Grundlage für die Gemeindeentwicklung.

3. Stellung Mitarbeitende; Neuer Vorschlag des Kirchenrats

Die Synode hat in 1. Lesung mit der Änderung des Art. 33 Abs. 1 (Neu Art. 34 Abs. 1) entschieden, dass die Bildung eines Konvents freiwillig sein soll.

Wenn die Bildung eines Konvents freiwillig ist, muss das Reglement Kirchgemeinden mit einer neuen Bestimmung ergänzt werden, die die Vertretung:en in die Kirchenvorsteherschaft definiert.

Naheliegender wäre in diesem Fall die Aufnahme einer Bestimmung, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer das Recht gewährt, an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Diese Regelung stünde in einer eigentümlichen Beziehung zum Grundsatz, dass alle angestellten Mitarbeitenden gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mitwirken (vgl. Art. 29 d Abs. 1).

An dieser Stelle ein Hinweis auf das Reglement kirchliches Leben. Das Reglement kirchliches Leben kann und soll die Behörden, Berufsgruppen, Freiwilligen nennen und deren Verantwortung und Aufgaben präzisiert umschreiben. Das Reglement Kirchgemeinden muss eine Aussage zur Organisation der Kirchgemeinden machen.

Vielleicht waren die Erläuterungen des Kirchenrats zuhanden der 1. Lesung unverständlich oder unpräzise.

Jedenfalls kommt der Kirchenrat auf seinen ursprünglichen Antrag mit der obligatorischen Bildung eines Konvents zurück. Er schlägt eine Formulierung vor, die den kausalen Zusammenhang zwischen Art. 29 d) Abs, 1 und Art. 34 bereits im Art. 29 d) Abs. 1 herstellt.

Art. 29 d) Änderungsantrag Kirchenrat, Ergänzung mit einem zweiten Satz

¹ *Die angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit. Sie organisieren sich in einem Konvent.*

² *Sie nehmen mit maximal drei vom Konvent bestimmten Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.*

Diese Bestimmung enthält nachfolgende Aussagen:

- | | |
|------------|--|
| Wer? | <u>Alle</u> angestellten Mitarbeitenden sollen in der Gemeindeentwicklung innerhalb der Kirchenvorsteherschaft eine besondere Stellung einnehmen können. |
| Wie? | Die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft werden vom Konvent bestimmt. |
| Form? | Sie nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil. |
| Wie viele? | Maximal drei, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. |



Art. 34 Konvent, Änderungsantrag Kirchenrat

¹ *Alle angestellten Mitarbeitenden gehören dem Konvent an.*

² *Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft.*

³ *Die oder der Vorsitzende des Konvents ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteherschaft.*

Konvent

Die angestellten Mitarbeitenden haben wenigstens die Möglichkeit, die Vertretung oder die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft selbst zu bestimmen. Der Kirchenrat stellt sich vor, dass sie sich dazu entweder jährlich oder in einem anderen festgelegten Jahresrhythmus treffen, um die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft für eine bestimmte Dauer zu bestimmen. Das bedeutet ein geringer Mehraufwand.

Angestellte Mitarbeitende, die sich darüber hinaus aktiv in die Gemeindeentwicklung einbringen möchten, hätten zudem die Möglichkeit, ihre Anliegen, Wünsche und Ideen im Konvent einzubringen. Findet das Anliegen im Konvent eine Mehrheit, kann der Beratungsgegenstand mittels des Antragsrechts für die Behandlung in der Kirchenvorsteherschaft verabschiedet werden.

Der Kirchenrat weist darauf hin, dass es in der Landeskirche irgendwann weitere grössere Einheiten geben wird. In grösseren Kirchgemeinden ist es zwingend, dass sich die Mitarbeitenden in irgendeiner Form organisieren, bspw. in einem Konvent.

4. Kirchgemeindeschreiberin oder Kirchgemeindeschreiber

Neue Bestimmung Kirchgemeindeschreiberin oder Kirchgemeindeschreiber, vgl. «Reglement Kirchgemeinden Synopse Art. 26 Abs. 6 und neu Art. 32 Abs. 1 und 2

Die Synode hat dem Antrag von Renzo Andreani mit 28:7 bei 6 Enthaltungen zugestimmt nach dem der Kirchenrat auf die 2. Lesung prüft, ob die Funktion des Kirchgemeindeschreibers oder der Kirchgemeindeschreiberin mit einer knappen Umschreibung der Rolle aufgenommen werden kann.

Der Kirchenrat kann das Anliegen aus der grossen Kirchgemeinden Appenzeller Hinterland sehr gut nachvollziehen. In grossen Kirchgemeinden ist der Spielraum für die Organisation der Verwaltung gross.

Der Vorschlag des Kirchenrats enthält eine neue Funktion – die Kirchgemeindeschreiberin oder den Kirchgemeindeschreiber.

An diese Person werden die gleichen Anforderungen gerichtet wie an eine Gemeindeschreiberin oder an einen Gemeindeschreiber. Sie oder er hat eine Sonderstellung. Sie oder er leitet die Kirchgemeindevverwaltung, nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil, bereitet die Geschäfte der Kirchenvorsteherschaft vor und fertigt die Beschlüsse aus. Darüber hinaus unterstützt sie die Kirchenvorsteherschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Funktion der Kirchgemeindeschreiberin oder des Kirchgemeindeschreibers ist nicht mit jener der Sekretärin oder der Sachbearbeiterin vergleichbar. Neu legitimiert Art. 28 Abs. 1 die



Möglichkeit zur Übertragung der Protokoll- und Buchführung an Nichtmitglieder (der Kirchenvorsteherschaft). Praktisch wurde die Protokollführung in vielen Kirchgemeinden bereits an das Sekretariat delegiert; sie oder er hat jedoch innerhalb der Kirchenvorsteherschaft weder eine beratende Stimme noch das Antragsrecht. An eine Sekretärin oder einen Sekretär richtet sich zudem ein anderes Anforderungsprofil.

C. Änderungsantrag Kirchenrat

Art. 21 Abs. 1 Protokoll

¹ *Über die Ergebnisse der Urnenabstimmung und der Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.*

Der Kirchenrat beantragt der Synode, die Details zum Inhalt des Protokolls in der Kirchgemeindeordnung zu regeln. Auf Reglementstufe soll nur die Pflicht zur Protokollführung verankert werden.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nach Abschluss der 1. Lesung hat der Kirchenrat den Entwurf des Reglements mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen ergänzt, vgl. Synopse Art. 42 und 43.

Im Art. 42 ist verankert, dass das Reglement dem fakultativen Referendum untersteht und dass der Kirchenrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements bestimmt. Der Kirchenrat wird das Reglement nach Ablauf der Frist zum fakultativen Referendum in Kraft setzen. Die Frist beträgt vier Monate seit der Publikation des Beschlusses. Demnach erfolgt die Inkraftsetzung im Mai oder Juni 2024.

Nach dem Inkrafttreten des Reglements wird den Kirchgemeinden einen Zeitraum von drei Jahren für die Erarbeitung der Kirchgemeindeordnung gewährt, vgl. Art. 43 Abs. 1.

E. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement Kirchgemeinden in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

i.V. Thomas Gugger
Kirchenrat Vizepräsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin

Beilage:
30.1 Reglement Kirchgemeinden Synopse

Reglement Kirchgemeinden, Synopse zuhanden der 2. Lesung in der Synode am 27. November 2023

Vorlage Kirchenrat für die 1. Lesung in der Synode	Die Synode an ihrer 1. Lesung am 18. September 2023 nachfolgende Anträge genehmigt und dem Kirchenrat Aufträge erteilt.
Anträge Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung	
<p>I. Grundlagen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit unter sich und mit der Landeskirche sowie die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden.</p>	
<p>Art. 2 Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden Appenzell, Appenzeller Hinterland (bestehend aus den Gemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt), Bühler, Gais, Grub-Eggersriet, Heiden, Hundwil, Rehetobel, Reute-Oberegg, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden.</p>	
<p>² Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lutzenberg gehören zur st.gallischen Kirchgemeinde Thal-Lutzenberg und jene des Bezirkes Oberegg gehören mit Ausnahme von zwei Gebieten der Kirchgemeinde Reute-Oberegg an.</p> <p>Ausnahmen: Der Kapf ist der st.gallischen Kirchgemeinde Altstätten und das Gebiet westlich des St.Antons der Kirchgemeinde Wald zugeteilt.</p>	
<p>³ Anzahl und Grenzen der Ausserrhoder Kirchgemeinden sind offen.</p>	
<p>Art. 3 Gebietszuteilung ausserkantonale Gemeinden und Weiler</p> <p>¹ Der Kirchenrat regelt mit den angrenzenden Landeskirchen vertraglich die Gebietszuteilung.</p>	
<p>Art. 4 Kirchgemeindeautonomie</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden gestalten das kirchliche Leben und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>	
<p>Art. 5 Kirchgemeindeordnung</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der Verfassung und des Reglements Kirchgemeinden in der Kirchgemeindeordnung fest.</p>	
<p>² Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	

<p>Art. 6 Mitgliedschaft ¹ Die Zugehörigkeit zur Landeskirche richtet sich nach der Kirchenverfassung.</p>	
<p>² Bei Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit zur Landeskirche; die Erziehungsberechtigten müssen nicht der Landeskirche angehören.</p>	
<p>³ Erziehungsberechtigte nach diesem Reglement sind Personen, welche die elterliche Sorge über Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unmittelbar oder stellvertretend ausüben.</p>	
<p>Art. 7 Freie Kirchgemeindewahl ¹ Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten.</p>	
<p>Art. 8 Eintritt und Austritt ¹ Der Eintritt in die Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.</p>	
<p>² Der Austritt aus der Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchgemeinde.</p>	
<p>³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten zur freien Kirchgemeindewahl und zu den Ein- und Austritten in einer Verordnung.</p>	
<p>Art. 9 Mitgliederverzeichnis ¹ Die Kirchgemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.</p>	
<p>² Die Religionszugehörigkeit von neu Zugezogenen ermitteln die Einwohnerämter der Gemeinden. Sie orientieren darüber die Kirchgemeinden.</p>	
<p>Art. 10 Handlungen ¹ Handlungen können eine Gebühr nach sich ziehen.</p>	
<p>² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
<p>Art. 11 Datenschutz ¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz.</p>	<p>Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung Art. 11 Datenschutz ¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p>

<p>Art. 12 Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten</p> <p>¹ Kirchengemeinden gewähren untereinander und der Landeskirche sowohl in der Kirche als auch in den öffentlichen Räumen der Kirchengemeinde Gastrecht.</p>	
<p>² Personalkosten können verrechnet werden.</p>	
<p>Art. 13 Information</p> <p>¹ Die Behörden der Kirchengemeinden informieren ihre Mitglieder frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen dagegensprechen.</p>	
<p>II. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 14 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Die Kirchengemeindeversammlung oder Urnenabstimmung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt; weitere, so oft es die Geschäfte erfordern.</p>	
<p>² Die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, dem Budget und dem Steuerfuss werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.</p>	
<p>³ Den Stimmberechtigten wird der Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Kenntnis vorgelegt.</p>	
<p>⁴ Sofern Wahlen anstehen, ist darüber zu entscheiden.</p>	
<p>⁵ Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen eine Verschiebung des Termins bewilligen.</p>	
<p>Art. 15 Amtsantritt</p> <p>¹ Der Amtsantritt der Behördenmitglieder der Kirchengemeinden und der Mitglieder der Synode ist am 1. Juni.</p>	
<p>Art. 16 Wählbarkeit</p> <p>¹ In eine Behörde der Kirchengemeinde sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr vollendet haben.</p>	
<p>Art. 17 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Mitglieder der Kirchengemeinden können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission, der Rekurskommission oder dem Kirchenrat angehören.</p>	
<p>² Angestellte der Kirchengemeinden können nicht gleichzeitig der Kirchengemeinden, der Geschäftsprüfungskommission oder der Rekurskommission angehören.</p>	

<p>Art. 18 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre.</p>	
<p>² Im Falle einer Ersatzwahl tritt das neugewählte Mitglied in die Amtsdauer ein.</p>	
<p>³ Zurückgetretene bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.</p>	
<p>Art. 19 Rücktritt ¹ Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchengemeinde ist bis Ende Dezember vor Ablauf der Amtsperiode der Kirchengemeinde zu erklären.</p>	<p>An der 1. Lesung genehmigte Änderung Art. 19 Rücktritt ¹ Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchengemeinde ist bis Ende Dezember vor Ablauf der Amtsperiode der Kirchengemeinde schriftlich zu erklären.</p>
<p>Art. 20 Ausstand ¹ Behördenmitglieder und Angestellte der Kirchengemeinde haben bei Geschäften, in den Ausstand zu treten, wenn sie: a) selbst betroffen sind; b) in einer Sache ein persönliches Interesse haben; c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; d) sie durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind; e) eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren.</p>	
<p>² Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.</p>	<p>An der 1. Lesung genehmigte Änderung ² Wer im Ausstand ist, bleibt der Beratung und der Beschlussfassung fern.</p>
<p>Art. 21 Protokoll ¹ Über das Ergebnis der Urnenabstimmung und die Verhandlungen der Kirchengemeindeversammlung ist ein Protokoll mit den Beschlüssen und den wesentlichen Erwägungen zu erstellen. Den Stimmberechtigten ist Einsicht zu gewähren.</p>	<p>Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung Art. 21 Protokoll ¹ Über die Ergebnisse der Urnenabstimmung und der Kirchengemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.</p>
<p>² Die Kirchengemeindebehörden und Kommissionen führen ein Protokoll. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.</p>	
<p>³ Die Protokolle der Kirchengemeindebehörden und Kommissionen sind in der Regel an der nächsten Sitzung der jeweiligen Behörde oder Kommission zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	
<p>Art. 22 Verschwiegenheit ¹ Mitarbeitende und Behördenmitglieder schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren.</p>	

<p>² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, der Anstellung oder Verpflichtung bestehen.</p>	
<p>³ Der Kirchenrat kann eine zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.</p>	
<p>Art. 23 Organe ¹ Die Organe der Kirchengemeinde sind a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) die Kirchenvorsteherschaft; c) die Geschäftsprüfungskommission;</p>	
<p>Art. 24 Befugnisse der Stimmberechtigten ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder a) der Kirchenvorsteherschaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen; b) der Geschäftsprüfungskommission; d) der Synode.</p>	
<p>² Die Stimmberechtigten beschliessen über a) den Erlass und die Änderung der Kirchengemeindeordnung; b) den Erlass, die Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Kirchengemeinde, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht; c) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters; d) die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls der Revisionsstelle; e) das Budget und den Steuerfuss; f) einmalige oder wiederkehrende Aufgaben nach Massgabe der Kirchengemeindeordnung; g) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Synode.</p>	
<p>Art. 25 Obligatorisches und fakultatives Referendum ¹ Der obligatorischen Abstimmung unterliegen in jedem Fall a) der Erlass und die Änderung der Kirchengemeindeordnung; b) die Beschlussfassung über Ausgaben nach Massgabe der Kirchengemeindeordnung; c) die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.</p>	

<p>² In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl.</p>	
<p>Art. 26 Kirchenvorsteherschaft a) Im Allgemeinen ¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.</p>	
<p>² Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.</p>	
<p>³ Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.</p>	
<p>⁴ Die Kirchenvorsteherschaft a) trägt die Verantwortung für die Gemeindeleitung; b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse; c) vollzieht die Beschlüsse; d) beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchgemeinde; e) führt die Register zur Taufe und Konfirmation; f) führt das Archiv der Kirchgemeinde; g) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.</p>	
	<p>Synode erteilt an der 1. Lesung den Auftrag, eine Ergänzung zu prüfen. Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung ⁵ kann eine Kirchgemeindeschreiberin oder einen Kirchgemeindeschreiber bestimmen.</p>
<p>⁶ kann Kommissionen einsetzen.</p>	
<p>Art. 27 b) Finanzkompetenz ¹ Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst über Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen beschliesst sie ohne Beschränkung.</p>	
<p>Art. 28 c) Übertragung von Aufgaben ¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann die Protokoll- und Buchführung Nichtmitgliedern übertragen. Wohnen sie den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft bei, haben sie beratende Stimme.</p>	
<p>Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende Gemeindeentwicklung ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion wirken mit an der Gemeindeentwicklung.</p>	<p>An der 1. Lesung genehmigte Änderung Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende Gemeindeentwicklung</p>

	¹ Die angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit.
² Die angestellten Mitarbeitenden nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.	² Sie nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.
	Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende ¹ Die angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit. Sie organisieren sich in einem Konvent.
	² Sie nehmen mit maximal drei vom Konvent bestimmten Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.
Art. 30 e) Sitzungen ¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.	
² Beschlüsse, die auf dem Zirkularweg gefasst werden, erfordern für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit.	
³ Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.	
Art. 31 f) Kirchgemeindepräsidentin oder -präsident ¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident präsidiert die Kirchenvorsteherschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft.	
	Synode erteilt an der 1. Lesung den Auftrag, eine Ergänzung zu prüfen. Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung Art. 32 g) Kirchgemeindeschreiberin oder Kirchgemeindeschreiber ¹ Die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil und führt das Protokoll. Sie oder er hat das Recht, Anträge zu stellen.
	² Die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber unterstützt die Kirchenvorsteherschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
Art. 33 Pfarrerin oder Pfarrer ¹ Für jede Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle.	

² Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfassen.	
Art. 34 Konvent ¹ Angestellte Mitarbeitende bilden einen Konvent.	An der 1. Lesung genehmigte Änderung Art. 34 Konvent ¹ Angestellte Mitarbeitende können einen Konvent bilden.
Art. 34 Konvent ¹ Angestellte Mitarbeitende bilden einen Konvent.	Antrag Kirchenrat zuhanden 2. Lesung Art. 34 Konvent ¹ Alle angestellten Mitarbeitenden gehören dem Konvent an.
² Der Konvent verantwortet die Entwicklung des kirchlichen Lebens zusammen mit der Kirchenvorsteherschaft.	Antrag Kirchenrat zuhanden 2. Lesung Streichung, vgl. Art. 29 Abs. 2
³ Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer die Mitglieder, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.	Antrag Kirchenrat zuhanden 2. Lesung ² Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft.
⁴ Die oder der Vorsitzende des Konvents ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteherschaft.	
⁵ Der Konvent erarbeitet innert sechs Monaten seit der letzten Wahl eine Geschäftsordnung und legt dieser der Kirchenvorsteherschaft zur Genehmigung vor.	Antrag Kirchenrat zuhanden 2. Lesung Streichung und Aufnahme der Bestimmung in der Kirchgemeindeordnung.
Art. 35 Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft nach den Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Rechts.	
² Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.	
³ Der Geschäftsprüfungskommission stehen zur Ausübung ihrer Tätigkeit sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung.	
⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeinde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.	
IV. Finanzhaushalt Art. 36 Finanzordnung ¹ Die Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Reglement Finanzen.	

<p>V. Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden und zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche</p> <p>Art. 37 Grundsatz</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.</p>	
<p>VI. Aufsicht über die Kirchgemeinde</p> <p>Art. 38 Kirchenrat als Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde über die Kirchgemeinden.</p>	
<p>Art. 39 Aufsichtspflicht</p> <p>¹ Der Kirchenrat prüft und genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kirchgemeindeordnung; b) Verträge zwischen Kirchgemeinden und Gemeinden; c) Verträge zwischen Kirchgemeinden; d) weitere Verträge, wenn das übergeordnete Gesetz dies vorsieht; e) Vereinbarungen über Zuwendungen mit einer Gegenleistung; f) die Archive der Kirchgemeinden. 	
<p>² Genehmigungspflichtige Erlasse oder Verträge sind der Kirchenverwaltung zur Vorprüfung einzureichen.</p>	
<p>³ Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.</p>	
<p>Art. 40 Aufsichtsrechtliches Einschreiten</p> <p>¹ Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Kirchenvorsteherschaft setzt der Kirchenrat zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte eine Verwalterin oder einen Verwalter ein.</p>	
<p>² Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Geschäftsprüfungskommission setzt der Kirchenrat eine Prüferin oder einen Prüfer ein.</p>	
<p>³ Die Kosten für die erforderlichen Handlungen trägt die Kirchgemeinde.</p>	
<p>Art. 41 Massnahmen</p> <p>¹ Soweit Anordnungen oder Unterlassungen von Kirchgemeinden nicht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zu prüfen sind, trifft der Kirchenrat bei Missständen in einer Kirchgemeinde oder Versäumnissen von Kirchgemeinde-organen die erforderlichen Massnahmen, sofern die Kirchgemeindebehörden die Mängel nicht von sich aus beheben.</p>	

<p>² Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.</p>	
<p>³ Die erforderlichen Handlungen kann er auf Kosten der Kirchgemeinde vornehmen.</p>	<p>An der 1. Lesung genehmigte Änderung ³ Die erforderlichen Handlungen kann er auf Kosten der Kirchgemeinde, die ihre Aufgaben nicht erfüllt, vornehmen.</p>
<p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>Anträge Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung</p>
	<p>Art. 42 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Art. 43 Übergangsbestimmungen ¹ Die Kirchgemeinden passen ihre Kirchgemeindeordnungen soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Reglements übereinstimmen, innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements an.</p>

Vorlage Kirchgemeindeordnung (für Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung)

Vorlage	Anmerkungen
<p>I. Grundlagen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement bestimmt die Mitwirkung der Stimmberechtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden (und der Kirchgemeindeverwaltung) der Kirchgemeinde <i>Muster</i>.</p>	<p>Die Kirchgemeindeordnung macht keine Aussage über den Inhalt der Aufgaben einer Kirchgemeinde, sondern es hält fest, wie die Kirchgemeinde sich organisiert, welche Mitwirkungsrechte die Stimmberechtigten haben und welche Befugnisse den einzelnen Organen zukommen.</p> <p>Wenn eine Kirchgemeinde eine Kirchgemeindeverwaltung hat, ist dieses in der Kirchgemeindeordnung entsprechend einzubinden.</p>
<p>Art. 2 Kirchgemeinde</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde <i>Muster</i> ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Sie umfasst die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde <i>Muster</i> wohnhaften reformierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie jene, die ihre Mitgliedschaft zur Kirchgemeinde <i>Muster</i> erklärt haben.</p> <p>Reformierte Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet der Kirchgemeinde <i>Muster</i>, die ihre Zugehörigkeit zu einer anderen ausserrhodischen Kirchgemeinde erklärt haben, gehören in der Umkehr nicht der Kirchgemeinde <i>Muster</i> an.</p>	<p>Die Kirchgemeinden Appenzell, Grub-Eggersriet, Reute-Oberegg, Wald und Appenzeller Hinterland regeln an dieser Stelle die Ausnahmebestimmungen, bzw. führen die Einwohnergemeinden auf, die ihr angehören.</p>
<p>II. Organisation der Kirchgemeinde</p> <p>Art. 3 Organe</p> <p>¹ Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <p>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;</p> <p>b) die Kirchenvorsteherschaft;</p> <p>c) die Geschäftsprüfungskommission.</p>	
<p>Art. 4 Vorbehalt des landeskirchlichen Rechts</p> <p>¹ Es gelten die landeskirchlichen Bestimmungen für:</p> <p>a) Wahlen und Abstimmungen;</p> <p>b) Aktives und passives Stimm- und Wahlrecht;</p> <p>c) Amtsantritt;</p> <p>d) Unvereinbarkeit;</p> <p>e) Amtsdauer und Amtrücktritt;</p> <p>f) Ausstand;</p> <p>g) Protokollführung;</p> <p>h) Verschwiegenheit;</p> <p>i) Aufbewahrung und Archivierung.</p>	

<p>Art. 5 Aufgaben ¹ Die Kirchgemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die die Erlasse der Landeskirche an die Kirchgemeinden übertragen oder die ihr aufgrund ihrer Autonomie zustehen.</p>	<p>Die Aufgaben der Kirchgemeinde in den Bereichen Kommunikation des Evangeliums, Unterricht, Bildung, Diakonie und Öffentlichkeitsarbeit werden im Reglement kirchliches Leben verankert.</p>
<p>III. Die Stimmberechtigten Art. 6 Gesamtheit der Stimmberechtigten ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ. ² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>	
<p>Art. 7 Wahlen ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder a) der Kirchenvorsteherschaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen; b) der Geschäftsprüfungskommission; c) der Synode.</p>	
<p>Art. 8 Sachvorlagen Die Stimmberechtigten beschliessen an der Kirchgemeindeversammlung über: a) den Erlass oder die Änderung der Kirchgemeindeordnung; b) den Erlass, die Aufhebung und Änderung grundlegender Rechtssätze der Kirchgemeinde, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht; c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter; d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft; e) Budget und Steuerfuss; f) Erwerb, Veräusserung, Tausch oder Verpfändung von Grundstücken mit einem Handänderungswert über xx% einer Steuereinheit / xx% vom Steuerertrag des Vorjahres / xx Franken; g) Neue, einmalige Ausgaben, welche mehr als xx% einer Steuereinheit / xx% vom Steuerertrag des Vorjahres / xx Franken ausmachen; h) Neue wiederkehrende Ausgaben und Einnahmereduktionen, welche mehr als xx% einer Steuereinheit / xx% vom Steuerertrag des Vorjahres / xx Franken ausmachen; i) Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden, mit Ausnahme der durch die Kirchenvorsteherschaft abzuschliessenden Verwaltungsvereinbarungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat; j) Initiativbegehren; k) Änderung des Kirchgemeindegebietes ausgenommen Grenzkorrekturen vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode.</p>	
<p>Art. 9 Einberufung ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird bis spätestens Ende April durchgeführt. Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt den Zeitpunkt.</p>	

<p>² Weitere Kirchgemeindeversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von 20 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird, innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens.</p> <p>³ Über die Verschiebung des Termins in Ausnahmefällen entscheidet der Kirchenrat.</p> <p>⁴ Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 21 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen und den Stimmberechtigten mit den Abstimmungsunterlagen innert gleicher Frist zuzustellen.</p> <p>⁵ Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Traktandenliste, den Abstimmungsvorlagen mit Erläuterungen und dem Stimmausweis.</p>	
<p>Art. 10 Vorsitz</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft oder von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.</p>	
<p>Art. 11 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.</p>	
<p>Art. 12 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p>	
<p>Art. 13 Stimmzähler</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler aus ihrer Mitte.</p>	
<p>Art. 14 Ergebnisermittlung</p> <p>¹ Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine Auszählung der Stimmen findet nur statt, wenn die Mehrheitsverhältnisse unklar sind.</p> <p>² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen verlangen.</p> <p>³ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereint.</p> <p>⁴ Erhält niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Sodann wird zwischen den Übriggebliebenen in gleicher Weise abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.</p> <p>⁵ Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.</p>	
<p>Art. 15 Antragsrecht</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anträge auf Abänderung und Zurückweisung einzelner Posten des Budgets zu stellen.</p>	<p>Bis anhin war die Möglichkeit der Mitgestaltung des Budgets nicht explizit in einer Bestimmung verankert. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Kirchenvorsteherschaft den Stimmberechtigten diese Möglichkeit in der Vergangenheit gewährt hat.</p>

<p>² Anträge an die Kirchgemeindeversammlung für Mehrausgaben über xx Franken sind der Kirchenvorsteherschaft bis Ende Juli des Vorjahres bekannt zu geben.</p> <p>³ Zu nicht vorher angekündigten Geschäften kann nur die Eintretensfrage gestellt werden. Wird Eintreten beschlossen, hat die Kirchenvorsteherschaft auf eine nächste Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.</p>																															
<p>Art. 16 Protokoll</p> <p>¹ Über jede Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Darin sind mindestens aufzunehmen:</p> <p>a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;</p> <p>b) die getroffenen Wahlen;</p> <p>c) die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut;</p> <p>² Bei jedem Beschluss ist das Stimmenverhältnis zu protokollieren.</p>																															
<p>III. Initiativrecht</p> <p>Art. 17 Gegenstand, Unterschriftenzahl</p> <p>¹ Mit einer Initiative kann verlangt werden:</p> <p>a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung;</p> <p>b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen, die den obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Initiative muss von wenigstens xx Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p>	<p>Die Stimmen, die für eine Initiative eingereicht werden müssen, sind tendenziell tief. Als Hilfestellung für die Kirchgemeinden, hier einige Beispiele. EG steht für Einwohnergemeinde und KG für Kirchgemeinde.</p> <table border="1" data-bbox="1081 687 1843 994"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>EG 31.12.2022</th> <th>KG 31.12.2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Speicher</td> <td>4'431 / 100</td> <td>1'498 / 50</td> </tr> <tr> <td>Teufen</td> <td>6'434 / 150</td> <td>2'124 / 50</td> </tr> <tr> <td>Appenzeller Hinterland</td> <td>19'598 / -</td> <td>6'874 / 100</td> </tr> <tr> <td>Bühler</td> <td>1'853 / 40</td> <td>551 / 40</td> </tr> <tr> <td>Wald</td> <td>893 / 30</td> <td>318 / 25</td> </tr> <tr> <td>Walzenhausen</td> <td>2'040 / 50</td> <td>562 / 20</td> </tr> <tr> <td>Rehetobel</td> <td>1'706 / 50</td> <td>684 / 20</td> </tr> <tr> <td>Hundwil</td> <td>945 / 40</td> <td>554 / 20</td> </tr> <tr> <td>Urnäsch</td> <td>2'290 / 30</td> <td>1'310 / 20</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	EG 31.12.2022	KG 31.12.2022	Speicher	4'431 / 100	1'498 / 50	Teufen	6'434 / 150	2'124 / 50	Appenzeller Hinterland	19'598 / -	6'874 / 100	Bühler	1'853 / 40	551 / 40	Wald	893 / 30	318 / 25	Walzenhausen	2'040 / 50	562 / 20	Rehetobel	1'706 / 50	684 / 20	Hundwil	945 / 40	554 / 20	Urnäsch	2'290 / 30	1'310 / 20
Gemeinde	EG 31.12.2022	KG 31.12.2022																													
Speicher	4'431 / 100	1'498 / 50																													
Teufen	6'434 / 150	2'124 / 50																													
Appenzeller Hinterland	19'598 / -	6'874 / 100																													
Bühler	1'853 / 40	551 / 40																													
Wald	893 / 30	318 / 25																													
Walzenhausen	2'040 / 50	562 / 20																													
Rehetobel	1'706 / 50	684 / 20																													
Hundwil	945 / 40	554 / 20																													
Urnäsch	2'290 / 30	1'310 / 20																													
<p>Art. 18 Form</p> <p>¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p>																															
<p>Art. 19 Verfahren</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.</p> <p>² Initiativen sind innerhalb von zwei Jahren zu behandeln.</p>																															
<p>Art. 20 Gegenvorschlag, doppeltes Ja</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.</p>																															

<p>Art. 21 Gültigkeit</p> <p>¹ Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht; b) übergeordnetem Recht widerspricht; c) undurchführbar ist. 	
<p>V. Kirchenvorsteherschaft</p> <p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Finanzverantwortlichen oder dem Finanzverantwortlichen und (wenigstens drei) xx weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Kirchenvorsteherschaft wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Darüber hinaus konstituiert sie sich selbst.</p>	
<p>Art. 23 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Ihr sind alle Aufgaben übertragen, die nicht anderen Organen übertragen sind.</p> <p>² Die Kirchenvorsteherschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse; b) trägt mit den angestellten Mitarbeitenden die Verantwortung für den Gemeindeaufbau; c) unterbreitet den Stimmberechtigten jährlich die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan; d) ist die Wahlbehörde für Kommissionen unter Vorbehalt von Art. 7; e) entscheidet über die Anstellung und Kündigung der angestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde. Die Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. f) vollzieht die Beschlüsse im Rahmen des landeskirchlichen Rechts; g) organisiert und beaufsichtigt die Kirchgemeindeverwaltung; h) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen und wahrt die Interessen der Kirchgemeinde in der Region und in der Landeskirche; i) führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Reglement Finanzen. 	<p>Lit. g kommt nur zum Tragen, wenn eine Kirchgemeinde eine Kirchgemeindeverwaltung hat.</p>
<p>Art. 24 Information</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft informiert ihre Mitglieder frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit und Geschäfte von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen dagegenstehen.</p>	
<p>Art. 25 Finanzkompetenzen</p> <p>¹ Die Kirchenvorsteherschaft erstellt zuhanden der Stimmberechtigten das Budget und die Jahresrechnung.</p> <p>² Sie beschliesst über:</p>	

- a) gebundene Ausgaben und Änderung im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
- b) Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen in der Höhe von maximal xx Franken;
- c) Neue einmalige, Ausgaben, welche die Kirchgemeinde mit einem Betrag in der Höhe von xx% einer Steuereinheit / xx% vom Steuerertrag des Vorjahres / xx Franken belasten.

Lit. b: Grundsätzlich entscheidet die Kirchenvorsteherschaft unbeschränkt über Änderungen im Finanzvermögen. Politisch ist es jedoch üblich und ratsam, den Stimmberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, ab einer gewissen Höhe auch über Veränderungen im Finanzvermögen zu befinden.

(Der *Handänderungswert*, auf dem die Berechnung der Handänderungssteuer beruht, soll grundsätzlich dem Verkehrswert entsprechen.)

Lit. c: Folgende Liste dient der Orientierungshilfe.

Steuerertrag

200'000	10%	20'000
300'000	10%	30'000
400'000	10%	40'000
500'000	10%	50'000
600'000	10%	60'000
800'000	10%	80'000
1'000'000	10%	100'000
1'200'000	10%	120'000
1'400'000	10%	140'000
1'600'000	10%	160'000

Steuerertrag

200'000	3%	6'000
300'000	3%	9'000
400'000	3%	12'000
500'000	3%	15'000
600'000	3%	18'000
800'000	3%	24'000
1'000'000	3%	30'000
1'200'000	3%	36'000
1'400'000	3%	42'000
1'600'000	3%	48'000

Art. 26 Weitere Kompetenzen

¹ Der Kirchenvorsteherschaft stehen weitere Kompetenzen zu:

- a) Erlass von Rechtssätzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit;

<p>b) Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; c) Festsetzung der Tarife und Gebühren, sofern nicht andere Organe dafür ausdrücklich zuständig sind.</p>	<p>Lit. b: Publikationsorgane, die monatlich oder quartalsweise erscheinen, eignen sich nicht. Es sollte ein Publikationsorgan gewählt werden, das wenigstens wöchentlich erscheint. Auch Tageszeitungen oder die Webseite eignen sich.</p>
<p>Art. 27 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit ¹ Die Kirchenvorsteherschaft versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p>	
<p>Art. 28 Kirchgemeindepräsidentin oder Kirchgemeindepräsident ¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident präsidiert die Kirchenvorsteherschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft.</p>	
<p>Art. 29 Kirchgemeindeschreiberin oder Kirchgemeindeschreiber ¹ Die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber leitet die Kirchgemeindevverwaltung. ² Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, bereitet die Geschäfte der Kirchenvorsteherschaft vor und fertigt die Beschlüsse aus. ³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber unterzeichnen die Protokolle.</p>	
<p>Art. 30 Stellung Mitarbeitende ¹ Alle angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit. Sie organisieren sich in einem Konvent. ² Sie nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.</p>	
<p>VI. Konvent Art. 31 Organisation ¹ Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer die drei Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft. ² Der Konvent bestimmt einen Vorsitz. ³ Die oder der Vorsitzende ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteherschaft. ⁴ Der Konvent erarbeitet innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung eine Geschäftsordnung.</p>	

<p>VII. Geschäftsprüfungskommission Art. 32 Zusammensetzung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus xx (mindestens drei) Mitgliedern. ² Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p>	
<p>Art. 33 Aufgaben ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung der Kirchgemeinde nach den Bestimmungen des Reglements Finanzen. ² Sie prüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft und Kommissionen.</p>	<p>Abs. 2: Die Prüfung der Kirchenverwaltung entfällt, wenn es keine Kirchenverwaltung gibt.</p>
<p>Art. 34 Einberufung ¹ Sie tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Jedes Mitglied kann die Einladung einer Sitzung verlangen.</p>	
<p>Art. 35 Beschlussfähigkeit ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.</p>	
<p>Art. 36 Zugelassene Revisionsstelle ¹ Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt eine zugelassene Revisionsstelle.</p>	<p>Die Kirchenvorsteherschaft unterbreitet den Stimmberechtigten im Entwurf der Kirchgemeindeordnung die Variante mit oder ohne Revisionsstelle.</p>
<p>Art. 37 Berichterstattung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeindeversammlung jedes Jahr schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.</p>	
<p>VIII. Kommissionen Art. 38 Kommissionen ¹ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann die Kirchenvorsteherschaft Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen ernennen.</p>	
<p>Art. 39 Mitgliedschaft ¹ In von der Kirchenvorsteherschaft ernannte Kommissionen sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde nach Vollendung des 18. Altersjahres wählbar. ² Die Ernennung als Kommissionsmitglied wird den gewählten, sofern sie nicht der Kirchenvorsteherschaft angehören, schriftlich mitgeteilt.</p>	

<p>³ Der Rücktritt aus der Kirchenvorsteherschaft bedingt auch den Rücktritt aus der Kommission und der im Auftrag der Kirchenvorsteherschaft vergebenen Vertretungsmandate.</p> <p>⁴ Mit der Erfüllung des Auftrags der Kommission, gilt sie als aufgelöst.</p>	
<p>Art. 40 Protokoll</p> <p>¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen.</p>	
<p>Art. 41 Anträge an die Kirchenvorsteherschaft</p> <p>¹ Anträge an die Kirchenvorsteherschaft sind schriftlich einzureichen.</p>	
<p>Art. 42 Verschwiegenheit</p> <p>¹ Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	
<p>IX. Rechtsmittel</p> <p>Art. 43 Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Kirchenrat einzureichen.</p> <p>³ Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Reglements Verwaltungsverfahren.</p> <p>⁴ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über die politischen Rechte.</p>	
<p>X. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 13. November 2023

XVIII Nr. 30

Synode vom 27. November; Reglement Kirchgemeinden, 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat dem Entwurf des Reglements Kirchgemeinden am 18. September 2023 in 1. Lesung mit grossem Mehr zugestimmt.

Die vorberatende Kommission hat das Reglement Kirchgemeinden an ihrer Sitzung vom 10. November in 2. Lesung beraten. Für die Beratung standen ihr der Bericht und Antrag des Kirchenrats vom 26. Oktober 2023 mit Beilagen zur Verfügung.

B. Anträge und Bemerkungen

Bei den *nicht* aufgeführten Artikeln empfiehlt die vorberatende Kommission Zustimmung zum Entwurf des Kirchenrats.

Art. 11 Datenschutz, Antrag

¹ *Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richtet sich sinngemäss nach dem Gesetz über den Datenschutz des Kantons Appenzell Ausserrhoden.*

Begründung

Die Synode hat dem Kirchenrat den Auftrag erteilt, die Bestimmung zum Datenschutzgesetz zu überprüfen und die Synode über die Ergebnisse zu informieren. Der Kirchenrat begründet in seinem Bericht verständlich und nachvollziehbar, weshalb sich die Kirchgemeinden am Datenschutzgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden und nicht an jenem des Bundes orientieren sollten.



Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen jedoch, den Absatz mit dem Wort «sinngemäss» zu ergänzen, weil einzelne Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht eins zu eins auf die Kirchgemeinden und die Landeskirche übertragen werden können.

Art. 28 c) Übertragung von Aufgaben, Antrag

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann die Protokoll- und Buchführung Nichtmitgliedern der Landeskirche übertragen. Wohnen sie den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft bei, haben sie beratende Stimme.

Begründung

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen, die Bestimmung mit dem Wort «Landeskirche» zu ergänzen. Mit dieser Ergänzung soll Klarheit darüber geschaffen werden, dass die Aufgabe an Nichtmitglieder der Landeskirche und nicht nur an Nichtmitglieder der Kirchenvorsteherschaft übertragen werden kann.

Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende, Antrag

¹ Die angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteherschaft an der Gemeindeentwicklung mit.

² Sie können einen Konvent bilden.

³ Die Mitarbeitenden nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.

⁴ Bilden die Mitarbeitenden einen Konvent, bestimmt der Konvent die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft. Bilden sie keinen Konvent, bestimmt die Kirchenvorsteherschaft die Vertretungen.

Begründung

Die vorberatende Kommission ist irritiert, dass der Kirchenrat seinen Vorschlag, nach dem die Bildung eines Konvents für alle Mitarbeitenden obligatorisch sein soll, erneut einbringt. Die Synode hat an ihrer 1. Lesung mit deutlichem Mehr entschieden, dass die Bildung eines Konvents für die Mitarbeitenden freiwillig sein soll.

Die vorberatende Kommission sieht aber auch, dass das Reglement mit einer Bestimmung ergänzt werden muss, wenn die Mitarbeitenden keinen Konvent bilden. Denn in diesem Fall ist die Ernennung der Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft nicht geregelt.

In der Formulierung der vorberatenden Kommission bleibt die Bildung des Konvents freiwillig (vgl. Abs. 2). Die Anzahl der Vertretungen ist im Abs. 3 geregelt. Und der Abs. 4 überträgt der Kirchenvorsteherschaft die Kompetenz, die Vertretungen in die Kirchenvorsteherschaft zu bestimmen, wenn die angestellten Mitarbeitenden keinen Konvent bilden.

Art. 34, Konvent, Antrag

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen die Streichung dieses Artikels.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Begründung

Die mögliche Bildung eines Konvents ist neu im Art. 29 d) Abs. 2 geregelt und die ausführenden Bestimmungen dazu sollen in der Kirchgemeindeordnung verankert werden.

C. Antrag

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Reglement Kirchgemeinden mit den Änderungen der vorberatenden Kommission in 2. Lesung zuzustimmen

Im Namen der vorberatenden Kommission

i.V. Martin Breitenmoser
Vorberatende Kommission

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

XVIII Nr. 31

Synode vom 27. November; Reglement Finanzen Totalrevision, 2. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2023 den Entwurf des Reglements Finanzen in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung einstimmig zugestimmt.

Der Kirchenrat hat die an der 1. Lesung formulierten Aufträge, Anliegen und Fragen aufgenommen.

Die Anregung zur redaktionellen Änderung im Art. 4 Abs. 2 hat er unter Berücksichtigung von sprachlichen, stilistischen und grammatikalischen Elementen beraten.

Das beiliegende Dokument namens «Reglement Finanzen Synopse» enthält in der linken Spalte den Entwurf, den der Kirchenrat zuhanden der 1. Lesung verabschiedet hat. Die rechte Spalte enthält grün hinterlegt die Beschlüsse der Synode und die Anträge des Kirchenrats sind blau hinterlegt.

B. Aufträge, Anliegen und Fragen aus der 1. Lesung in der Synode

Die Synode hat den Antrag von Albert Kölbener, Appenzell mit 8:24 bei 8 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag hat verlangt, dass *«der Kirchenrat für die 2. Lesung eine griffige Lösung präsentiert, welche dieses Manko ausbessert. Diese Lösung soll aufzeigen, wie die Kirchgemeinde Appenzell beim Wegfall der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern zeitnah finanziell entlastet werden soll»*.

Die Synode hat die Diskussion nach dem Entscheid der Synode weitergeführt und die Synode hat darauf in gleicher Sache den Antrag von Jörg Schmid, Urnäsch, genehmigt. Der Antrag



beauftragt den Kirchenrat, «*mit der Kirchengemeinde Appenzell auf die 2. Lesung eine Kompromisslösung zu suchen*».

Auf die formellen Aspekte geht der Kirchenrat nicht ein. Sachlich ist der Auftrag an den Kirchenrat unklar.

Der Kirchenrat hat an der Synode bereits Stellung bezogen und er führt seine Stellungnahme nachfolgend gerne ausführlicher noch einmal aus.

Steuererträge von juristischen Personen; Situation in der Schweiz

In sechs Kantonen ist das Rechtsinstitut der Kirchensteuer juristischer Personen nicht verwirklicht. Es sind dies die Kantone Aarau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Genf, Schaffhausen und Waadt.

2014 fand im Kanton Zürich auf Initiative der Jungfreisinnigen die Abstimmung über die Abschaffung der Kirchensteuer statt. Das Volk hat die Initiative mit 72 Prozent Nein-Stimmen versenkt. Anfangs September 2021 hat die Glarner Landsgemeinde ebenfalls einen entsprechenden Antrag behandelt. Das Verdikt war das gleiche wie jenes vor sieben Jahren in Zürich. Die Kirchensteuern sollten bleiben.

Es ist richtig, dass das Thema Kirchensteuern von juristischen Personen in den letzten gut 20 Jahren immer wieder zu Diskussionen in Politik und Medien geführt hat und das wird auch zukünftig so bleiben.

Der am 12. September 2023 erschienene Bericht der Zürcher Historikerinnen Monika Dommann und Marietta Meier «Zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz» oder allgemein die gesellschaftliche Entwicklung können die Diskussion um juristische Kirchensteuern oder allgemein um Kirchensteuern jederzeit erneut aufflammen lassen.

Situation in Appenzell Innerrhoden

Im Art. 2 des Steuergesetzes des Kantons Appenzell Innerrhoden ist verankert, dass «*die Kirchengemeinden nur von den Angehörigen ihrer Konfession und von den juristischen Personen Kirchensteuern erheben*». Die Landsgemeinde befindet über Änderungen im Steuergesetz. Eine Änderung des Steuergesetzes ist zurzeit nicht auf der Geschäftsliste des Grossen Rates.

Zeitliche Dimension

Wenn in dieser Sache eine Änderung der Bundesverfassung oder eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts erfolgt, werden die Kantone ihre Gesetze anpassen müssen. In der Regel wird den Kantonen dafür eine Frist von zwei Jahren eingeräumt.

Gibt es im Kanton Appenzell Innerrhoden einen Antrag oder eine Initiative, die die Kirchensteuern von juristischen Personen abschaffen möchte, wird das Thema mit Sicherheit in einer breiten Öffentlichkeit diskutiert werden.



Das bedeutet, dass dem Kirchenrat genügend Zeit bleibt, auf der Basis der zu diesem Zeitpunkt herrschenden konkreten Rahmenbedingungen die Situation zu prüfen und gegebenenfalls auf Veränderungen zu reagieren.

Art. 21 Abs 1 lit. a KV besagt, dass Reglemente durch die Synode erlassen werden. Für eine Änderung des Reglements Finanzen ist keine landeskirchliche Abstimmung nötig. Kirchenrat und Parlament können bei Bedarf demnach rasch reagieren und umsetzen.

Stellungnahme des Kirchenrats

Es wäre unsorgfältig, auf eine mögliche Situation in der Zukunft eine Bestimmung zu formulieren, die möglicherweise dann, wenn sie zum ersten Mal angewendet werden könnte, gar nicht mehr aktuell ist.

Niemand weiss, wie sich die Situation in der Kirchgemeinde Appenzell entwickeln wird und wo die Ausserrhoder Kirchgemeinden und die Landeskirche in fünf, zehn oder 15 Jahren stehen wird.

Gesetzestechisch macht es Sinn eine Bestimmung zu erlassen, wenn die Rahmenbedingungen konkret absehbar sind.

Der Kirchenrat hat das Thema «Wegfall der juristischen Steuern in der Kirchgemeinde Appenzell» in seine Geschäftsliste aufgenommen. Darüber hinaus sieht er zum jetzigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf.

C. Änderungsanträge Kirchenrat

Der Kirchenrat weist in seinem Bericht und Antrag zum Reglement Finanzausgleich auf den Systemwechsel der Herstellung der Vergleichbarkeit der Steuerkraft zwischen den Ausserrhoder Kirchgemeinden und der Kirchgemeinde Appenzell hin.

Art. 9 Abs. 1-5

Der Kirchenrat hat die Abs. 1 bis 5 neu geordnet. Somit wird die Stringenz zum Abs. 6 hergestellt.

Art. 9 Abs. 6

In der Aussage enthält der neu formulierte Abs. 6 des Kirchenrats keine Änderung gegenüber dem Abs. 6, den die Synode an ihrer Sitzung vom 18. September genehmigt hat. Allerdings verdeutlicht der Vorschlag des Kirchenrats, dass die neue Berechnungsgrundlage sowohl für die Berechnung des Finanzausgleichs als auch für die Berechnung der Landeskirchensteuer Anwendung findet.

Art. 38-40 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Kirchenrat hat die Übergangs- und Schlussbestimmungen auf die 2. Lesung hin noch einmal überarbeitet.

Der Kirchenrat wird das Reglement nach Ablauf der Referendumsfrist gegen Mitte 2024 in Kraft setzen. Die landeskirchliche Rechnung soll im Jahr 2025 nach den neuen Bestimmungen geführt werden.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

D. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement Finanzen in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

i.V. Thomas Gugger
Kirchenrat Vizepräsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Beilage:
31.2 Reglement Finanzen Synopse

Reglement Finanzen, Synopse zuhanden der 2. Lesung in der Synode am 27. November 2023

1. Lesung	Die Synode hat an ihrer 1. Lesung am 18. September 2023 nachfolgende Anträge genehmigt.
Anträge Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung	
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Reglement regelt die Steuerung, den Vollzug und die Kontrolle des Finanzhaushalts der Landeskirche und der Kirchgemeinden.</p> <p>² Dieses Reglement gilt für die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden.</p>	
<p>Art. 2 Grundsätze</p> <p>¹ Aufwandbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Aufwände sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.</p> <p>² Finanzielle Mittel sind wirksam einzusetzen. Zielerreichung und Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.</p> <p>³ Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele betriebswirtschaftlich optimal verwirklicht werden.</p>	
<p>Art. 3 Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.</p> <p>² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Finanzplan vorzusehen.</p> <p>³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.</p>	
<p>Art. 4 Finanzanlagen</p> <p>¹ Die Liquiditätsreserven sind so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit erhalten bleibt und die Anlagen mittel- und langfristig gesichert sind.</p> <p>² Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte im Sinne der ESG-Grundsätze zu beachten.</p> <p>³ Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft erlassen dazu eine Verordnung.</p>	<p>² Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte im Sinne der ESG-Grundsätze zu beachten (Environmental, Social, Governance; Umwelt, Soziales, Unternehmensführung).</p>
<p>Art. 5 Grundlagen Aufwand</p> <p>¹ Aufwände sind die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben.</p> <p>² Jeder Aufwand der Landeskirche und der Kirchgemeinde setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Nachtragskredit des zuständigen Organs voraus.</p>	

<p>Art. 6 Gebundener Aufwand</p> <p>¹ Ein Aufwand gilt als gebunden, wenn die Behörden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Umfangs und ihres Zeitpunktes keine erhebliche Handlungsfreiheit haben.</p> <p>² Als gebunden gelten insbesondere Aufwände für:</p> <p>a) Umbauten, Sanierungen und zeitgemässe Erneuerungen, welche der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern.</p> <p>b) Ersatzbeschaffungen von Geräten, Fahrzeugen und Einrichtungen für den bisherigen Verwendungszweck einschliesslich der notwendigen Anpassungen an neue technische Erfordernisse.</p>	
<p>Art. 7 Neue Aufwände</p> <p>¹ Ein Aufwand gilt als neu, wenn er nicht im Sinne von Artikel 6 gebunden ist. Er ist als wiederkehrender Aufwand zu behandeln, wenn er während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfällt.</p> <p>² Aufwände, die sachlich und zeitlich zusammengehören oder sich gegenseitig bedingen, dürfen nicht aufgeteilt werden.</p>	
<p>Art. 8 Grundlagen Erträge</p> <p>¹ Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) den von der Synode festgelegten Steuern;</p> <p>b) weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen;</p> <p>c) den Vermögenserträgen;</p> <p>d) den Dienstleistungserträgen;</p> <p>e) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung.</p> <p>² Die Erträge der Kirchgemeinden setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) den Steuern;</p> <p>b) den Vermögenserträgen;</p> <p>c) den Dienstleistungserträgen;</p> <p>d) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung;</p> <p>e) anderen Zuwendungen mit Gegenleistung, wobei diese einer Genehmigung durch den Kirchenrat erfordern.</p>	
<p>Art. 9 Steuern</p> <p>¹ Die Steuern der Ausserrhoder Kirchgemeinden umfassen die Steuererträge der natürlichen Personen.</p> <p>² Die Steuern der Kirchgemeinde Appenzell umfassen die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen sowie die Handänderungssteuern.</p> <p>³ Die Steuererträge dienen für die Ausserrhoder Kirchgemeinden als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs.</p>	<p>Absätze neu eingeordnet</p> <p>Art. 9 Steuern</p> <p>¹ Die Steuern der Ausserrhoder Kirchgemeinden umfassen die Steuererträge der natürlichen Personen.</p> <p>² Die Steuern der Kirchgemeinde Appenzell umfassen die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen sowie die Handänderungssteuern.</p> <p>³ Die Landeskirchensteuer berechnet sich auf der Basis der auf einer Einheit umgerechneten Steuererträge der Kirchgemeinde. Der Steuersatz wird von der Synode festgelegt.</p>

<p>⁴ Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs die Steuererträge abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern.</p> <p>⁵ Die Landeskirchensteuer berechnet sich auf der Basis der auf einer Einheit umgerechneten Steuererträge der Kirchgemeinde. Der Steuersatz wird von der Synode festgelegt.</p>	<p>⁴ Die Steuererträge dienen für die Ausserrhoder Kirchgemeinden als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs.</p> <p>⁵ Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs die Steuererträge abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern.</p>
	<p>⁶ Der Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell liegt bei Inkrafttreten des Reglements Finanzen bei 10 Prozent. Der Umrechnungssatz für die Kirchgemeinde Appenzell liegt bei 0.35 Einheiten.</p> <p>Ändert die Kirchgemeinde Appenzell ihren Steuerfuss, wird der Umwandlungssatz prozentual angepasst.</p>
	<p>Änderungsantrag des Kirchenrats zum grün hinterlegten Abs 6 (Antrag der vorbereitenden Kommission, genehmigt von der Synode am 18.9.2023)</p> <p>⁶ Für die Berechnung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs gilt für die Kirchgemeinde Appenzell ein Steuerfuss von 0.35 Einheiten. Dies entspricht dem tatsächlichen Steuerfuss der Kirchgemeinde Appenzell von gegenwärtig 10%.</p> <p>Ändert die Kirchgemeinde Appenzell ihren Steuerfuss, werden die 0.35 Einheiten prozentual angepasst.</p>
<p>Art. 10 Finanzierungstransparenz</p> <p>¹ Bei allen Vorlagen und Anträgen ist die Finanzierung der damit verbundenen Aufwände auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen.</p>	
<p>II. Haushaltsteuerung und Kredite</p> <p>Art. 11 Finanzplan</p> <p>¹ Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft erstellen jährlich einen Finanzplan, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.</p> <p>² Der Finanzplan enthält einen drei- bis fünfjährigen Überblick über Aufwände, Erträge, das Eigenkapital und Investitionen.</p> <p>³ Der Finanzplan wird dem zuständigen Organ und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.</p>	
<p>Art. 12 Budget</p> <p>¹ Mit dem Budget werden die Aufwände und Erträge für ein Kalenderjahr festgelegt.</p> <p>² Das Budget der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält:</p> <p>a) einen Budgetkommentar;</p> <p>b) die Budgeterfolgsrechnung.</p>	

<p>Art. 13 Wirkung der Budgetgenehmigung</p> <p>¹ Die Budgetgenehmigung ermächtigt dazu, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p> <p>² Bis das Budget genehmigt wird, sind der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft ermächtigt, die für eine ordentliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Aufwände zu tätigen.</p> <p>³ Nicht beanspruchte Budgetbeträge verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p>	
<p>Art. 14 Nachtragskredite</p> <p>¹ Das Budget kann mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Budgetorgan.</p> <p>² Aufwände, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit vorgesehen ist, dürfen erst getätigt werden, wenn der Nachtragskredit bewilligt worden ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Budgetüberschreitung.</p>	
<p>Art. 15 Budgetüberschreitungen</p> <p>¹ Im Budget nicht vorgesehene Aufwände können der Jahresrechnung ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a) es handelt sich um einen gebundenen Aufwand;</p> <p>b) das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für die Körperschaften keinen Aufschub;</p> <p>c) der Aufwand liegt innerhalb der Kompetenzen des jeweiligen Organs.</p> <p>² Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft orientieren mit der Jahresrechnung über wesentliche Budgetüberschreitungen.</p>	
<p>Art. 16 Globalkredit mit Leistungsauftrag</p> <p>¹ Für geeignete Organisationseinheiten der Landeskirche kann ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</p> <p>² Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist das Budgetorgan zuständig. Es können keine Nachträge genehmigt werden.</p> <p>³ Ein Ertragsüberschuss kann bis zur Hälfte für neue Rücklagen verwendet werden, sofern im Leistungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwand-überschüsse werden über die Erfolgsrechnung ausgeglichen.</p>	
<p>Art. 17 Investitionsbudget</p> <p>¹ Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind getrennt von der Budgeterfolgsrechnung zu planen.</p> <p>² Das Investitionsbudget enthält:</p> <p>a) den Kommentar zum Investitionsbudget;</p> <p>b) die Investitionen aufgeteilt nach einzelnen Projekten;</p>	

<p>c) die Finanzierung aufgeteilt nach einzelnen Projekten.</p>	
<p>Art. 18 Berichterstattung ¹ Der Jahresabschluss der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält: a) den Kommentar zur Jahresrechnung; b) die Jahresrechnung samt Vergleich mit Budget und Vorjahr; c) den Bericht der Geschäftsprüfungskommission; d) bei der Landeskirche und gegebenenfalls bei der Kirchgemeinde den Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung; e) Zusatzinformationen nach Bedarf.</p>	
<p>III. Rechnungslegung Art. 19 Grundsätze ¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den Tatsachen möglichst entspricht. Sie orientiert sich am Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden. ² Grundsätze der Rechnungslegung sind Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr. ³ Budget und Jahresrechnung sind gleich darzustellen.</p>	
<p>Art. 20 Jahresrechnung ¹ Die Jahresrechnung der Landeskirche umfasst: a) die Erfolgsrechnung; b) die Geldflussrechnung; c) die Bilanz; d) den Anhang. ² Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde umfasst: a) die Erfolgsrechnung; b) die Bilanz.</p>	
<p>Art. 21 Erfolgsrechnung ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode. Auf der ersten Stufe wird das ordentliche und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt. ² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.</p>	
<p>Art. 22 Bilanz ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital sowie den Vorjahresvergleich.</p>	

<p>² Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen.</p> <p>³ Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe ihrer Entstehung dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.</p>	
<p>Art. 23 Anhang</p> <p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung</p> <p>a) nennt die Grundlagen der Rechnungslegung;</p> <p>b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen;</p> <p>c) zeigt die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf (Eigenkapital-nachweis);</p> <p>d) informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel);</p> <p>e) orientiert über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel);</p> <p>f) begründet wesentliche Budgetüberschreitungen;</p> <p>g) weist die Finanzkennzahlen aus;</p> <p>h) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.</p>	
<p>Art. 24 Bilanzierungsgrundsätze</p> <p>¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen oder unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Sind Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet, werden Rückstellungen gebildet.</p>	
<p>Art. 25 Bewertungsgrundsätze</p> <p>¹ Finanzvermögen wird mit dem Verkehrswert bilanziert und Fremdkapital mit dem Nominalwert. Liegenschaften im Finanzvermögen werden erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellkostenwert bilanziert.</p> <p>² Verwaltungsvermögen wird erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert.</p> <p>³ Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften müssen nicht bilanziert werden.</p> <p>⁴ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.</p>	
<p>Art. 26 Investitionen</p> <p>¹ Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind zur mehrjährigen Nutzung bestimmt.</p> <p>² Investitionsbeiträge sind mit der Investition zu verrechnen.</p>	

<p>³ Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen beträgt CHF 10'000.</p> <p>⁴ Aufwendungen für den Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des Nutzbeziehungswise Marktwerts sind der Erfolgsrechnung zu belasten und gelten nicht als Investition.</p>	
<p>Art. 27 Ordentliche Abschreibungen, Wertberichtigungen</p> <p>¹ Positionen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.</p> <p>² Liegenschaften im Finanzvermögen, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.</p> <p>³ Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Bilanzwert berichtigt.</p>	
<p>Art. 28 Reserven</p> <p>¹ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Ertragsüberschuss schliesst.</p> <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen können im Sinne einer Vorfinanzierung zweckgebundene Reserven für bewilligte Investitionsvorhaben und Projekte gebildet werden. Sie sind über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes schrittweise aufzulösen.</p>	
<p>IV. Finanzkontrolle</p> <p>Art. 29 Allgemeines</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle der Landeskirche verantworten die Geschäftsprüfungskommission und die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.</p> <p>² Die Finanzkontrolle der Kirchgemeinde verantworten die Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.</p>	
<p>Art. 30 Aufgaben Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherchaft, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung. Sie legt ihr jährliches Prüfprogramm selbstständig fest.</p> <p>³ Der Geschäftsprüfungskommission dürfen keine Vollzugsaufgaben übertragen werden.</p>	
<p>Art. 31 Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für</p> <p>a) die Behörden;</p> <p>b) die Kirchenverwaltung;</p>	

<p>c) weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kirchlicher Aufgaben übertragen ist.</p>	
<p>Art. 32 Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung und innerhalb des Tätigkeitsberichts über die Finanzgeschäfte des Kirchenrats. ² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchengemeinde erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung. ³ Die Geschäftsprüfungskommission informiert vorgängig die Exekutive und hört die Behörde an.</p>	
<p>Art. 33 Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz ¹ Die Geschäftsprüfungskommission verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, welche geprüft werden. Die zu prüfenden Stellen wirken mit, legen alle notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte. ² Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, sämtliche Personen- und Sachdaten im Rahmen der Prüftätigkeit einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Gesammelte Daten dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet und nicht weitergegeben werden. Personendaten sind nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten.</p>	
<p>Art. 34 Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige ¹ Die Geschäftsprüfungskommission übergibt den Prüfbericht der geprüften Stelle und gleichzeitig der Exekutive. ² Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten. Die Geschäftsprüfungskommission hat kein Weisungsrecht. ³ Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet die Geschäftsprüfungskommission Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungs-behörde. ⁴ Solange die Untersuchung bei einem strafrechtlichen Vorfall nicht abgeschlossen ist, dürfen in der beanstandeten Sache ohne Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden.</p>	
<p>V. Landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchengemeinden Art. 35 Jährliche Prüfung der Finanzlage ¹ Die Landeskirche prüft jährlich die Finanzlage der Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kirchenvorsteherschaft eröffnet.</p>	
<p>Art. 36 Massnahmenplan, Aufsichtsmassnahmen ¹ Wird eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt, ist die Kirchenvorsteherschaft verpflichtet, innert sechs</p>	

<p>Monaten einen Massnahmenplan zu erstellen und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Massnahmenplan enthält verbindliche Fristen zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichtes und der Schuldenbegrenzung.</p> <p>² Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, trifft der Kirchenrat die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen. Er kann namentlich die Genehmigungspflicht vorsehen für:</p> <p>a) das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan;</p> <p>b) geplante Investitionsvorhaben;</p> <p>c) die Festlegung von Steuerfuss.</p> <p>³ Für die Kirchgemeinde auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die Anweisungen des staatlichen Rechts vorbehalten.</p>	
<p>VI. Fristen</p> <p>Art. 37 Termine</p> <p>¹ Als Termine für den Haushalt der Kirchgemeinde gelten:</p> <p>a) Bereitstellung der Jahresrechnung für Rechnungsprüfung und Finanzausgleich Ende Februar;</p> <p>b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss durch die Kirchgemeinde Ende April.</p> <p>² Als Termine für den Haushalt der Landeskirche gelten</p> <p>a) Entscheid über das Budget und die Steuersätze in der letzten ordentlichen Synode des vorangehenden Jahres;</p> <p>b) Genehmigung der Jahresrechnung durch die Synode im ersten Halbjahr des darauffolgenden Jahres.</p>	
	<p>Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung</p> <p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 38 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement Finanzen vom 25. November 2002 wird aufgehoben.</p>
<p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 38 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Art. 39 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
<p>² Das Reglement Finanzen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	<p>Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung</p> <p>² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
<p>Art. 39 Übergangsfrist</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden führen die neuen Bestimmungen bis spätestens 2027 ein.</p>	<p>Antrag Kirchenrat zuhanden der 2. Lesung</p> <p>Art. 40 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden wenden die neuen Bestimmungen innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements an.</p>



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 13. November 2023

XVIII Nr. 31

Synode vom 27. November; Reglement Finanzen, 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat dem Entwurf des Reglements Finanzen am 18. September 2023 in 1. Lesung einstimmig zugestimmt.

Die vorberatende Kommission hat das Reglement Finanzen an ihrer Sitzung vom 10. November in 2. Lesung beraten. Für die Beratung standen ihr den Bericht und Antrag des Kirchenrats vom 26. Oktober 2023 mit Beilagen zur Verfügung.

B. Bemerkungen

Die vorberatende Kommission empfiehlt Zustimmung zur Änderung der Reihenfolge der Absätze 1-5 im Art. 9, zur Neuformulierung des Art. 9 Abs. 6 und zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Darüber hinaus sieht die vorberatende Kommission keinen Anlass, der Synode ergänzende Bestimmungen oder Änderungen zu beantragen.

C. Antrag

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Reglement Kirchgemeinden in 2. Lesung zuzustimmen



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Im Namen der vorberatenden Kommission

i.V. Martin Breitenmoser
Vorberatende Kommission

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 25. Juli 2023

Traktandum 13
Synode vom 27. November 2023; Geschäftsbericht 2022 Pensionskasse PERKOS

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Den Geschäftsbericht 2022 der Pensionskasse PERKOS können Sie unter diesem Link einsehen: <https://www.pensionskasse-perkos.ch/pensionskasse-perkos/berichte/>

QR-Code Geschäftsbericht 2022 Pensionskasse PERKOS



Der Kirchenrat dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin

Interpellation: 30.10.2023

Fragen zur Behebung der personellen Mangellage bei Pfarrpersonen und weiteren kirchlichen Mitarbeitenden

Vorbemerkung:

Die Interpellation stützt sich inhaltlich auf zwei Postulate, die die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen an der Junisitzung an den St. Galler Kirchenrat überwiesen hat. Dabei geht es um Massnahmen zur Behebung der personellen Mangellage bei Pfarrpersonen, Religionslehrpersonen und weiteren kirchlichen Mitarbeitenden. Da unsere Landeskirche das parlamentarische Instrument des Postulats (noch) nicht kennt, wenden wir uns in Form der Interpellation an den Kirchenrat.

Es ist unschwer festzustellen, dass unsere Landeskirche es schon jetzt und vermehrt in der Zukunft mit den genau gleichen Fragen zu tun haben wird. Da gewisse Aufträge der Interpellation nur national gelöst werden können, wäre ein Schulterschluss verschiedener Landeskirchen wünschenswert, damit gesamtschweizerisch zukünftig in diese Richtung gedacht werden kann.

Da wir schon heute mit der St. Galler Landeskirche eng zusammenarbeiten wäre es sinnvoll, wenn sich unser Kirchenrat in diesem Prozess mit der St. Galler Landeskirche «verbinden» würde.

Ausgangslage: Schon seit einigen Jahren wird es immer schwieriger, freie Stellen in den Kirchgemeinden zu besetzen. Das gilt sowohl für Mitarbeitende im Bereich Kinder- und Jugendarbeit als auch in der Diakonie und Sozialdiakonie und ebenso im Pfarramt. Eine beträchtliche Zahl an Stellen ist nur deshalb noch besetzt, weil sich pensionierte (Pfarr)personen weiterhin längerfristig zur Verfügung stellen. Der Aufwand zur Neubesetzung einer offenen Stelle bei allen kirchlichen Berufsgruppen wird für Pfarrwahlkommissionen und Kirchenvorsteherschaften immer schwieriger und gelegentlich gar aussichtslos. Die wichtigsten Gründe dafür sind bekannt:

- Die grosse Pensionierungswelle der Babyboomer-Generation.
- Eine deutlich zu niedrige Zahl bei den Studierenden der Theologie, um alle frei werdenden Stellen besetzen zu können.
- Längst nicht alle, die das Theologiestudium abschliessen, absolvieren das Vikariat und schlagen eine berufliche Laufbahn in der Kirche ein.
- Beim QUEST, dem leicht verkürzten Theologiestudium für Quereinsteiger mit einem Master einer anderen Studienrichtung, ist die Zahl der Interessenten am Sinken, nicht alle Studierenden halten die zeit- und energieaufwändige Ausbildungszeit (mit gleichzeitiger Verpflichtung für Familie und Lohneinkommen) durch und die allermeisten der Absolventen stehen bereits im zweiten oder gar dritten Drittel ihres Berufslebens.
- Der Zuzug von Pfarrpersonen aus dem Ausland, insbesondere Deutschland, ist massiv zurückgegangen, und vereinzelt kehren diese unterdessen auch wieder in ihre Heimat zurück.
- Die wenigen bisherigen Bemühungen zur Vereinfachung des Zugangs zum Pfarramt zeigen praktisch keine Wirkung und die aktuellen Überlegungen (wie zum Beispiel Verzicht auf das Erlernen von Latein) werden höchstwahrscheinlich auch nicht viel helfen.

- Immer mehr kirchliche Mitarbeitende arbeiten (aus verschiedensten Gründen) nur noch in Teilzeitpensen, was den Bedarf an ausgebildeten Personen zahlenmässig zusätzlich erhöht.
- Je dünner die Personaldecke in Zukunft wird, desto mehr steigt die Gefahr, dass das noch aktive Personal sich wegen Überlastung nach Alternativen umschaue oder die Pensen reduziert. Damit erhöht sich der Bedarf an zusätzlichen Personen weiter.
- Die Arbeit in der Kirche ist je länger je weniger gesellschaftlich attraktiv, kirchliche Berufe verlieren rapide an Anerkennung, die Arbeitszeiten sind lang und nicht besonders familienfreundlich, die Burnout-Rate ziemlich hoch.
- Auch wenn die Kantonalkirche AI/AR schweizweit einen recht guten Ruf hat, so hindert offenbar doch ihre Randlage etliche Stellensuchende daran, in unsere Region zu ziehen.
- Auch wenn die Mitgliederzahlen leider abnehmen, so doch zum Glück nicht so massiv, dass damit ein Ersatz für die vielen Pensionierten nicht nötig wäre.

Dringlichkeit: Auch wenn die personelle Situation in anderen Ländern und teilweise in anderen Kantonen deutlich schlechter aussieht, so muss dennoch so schnell und so effektiv wie möglich Gegensteuer zu dieser Entwicklung gegeben werden. Wie beim Thema zusammenführen von Kirchgemeinden (Kirchgemeinde Hinterland) sollten wir aus einer Position der im Moment noch einigermaßen vorhandenen Stärke heraus Massnahmen ergreifen, bevor nur noch Notfallübungen gemacht werden können. Denn selbst die Massnahmen, die innerhalb der nächsten zwei drei Jahre ergriffen werden, werden nur zu einem kleinen Teil unmittelbar Wirkung in den Kirchgemeinden zeigen; die meisten, insbesondere wenn sie Theologiestudium und Vikariat oder andere Ausbildungswege betreffen, frühestens in rund zehn Jahren.

Auch andere Berufsgattungen kämpfen bekannterweise mit dem gleichen Problem, zum Beispiel das Schulwesen oder das Gesundheitswesen. Dort wurden bereits und werden allmählich Massnahmen ergriffen, um dem Mangel zu begegnen: etwa die Anstellung von Personen im Teamteaching im Klassenzimmer, die nur teilweise über eine entsprechend geforderte Ausbildung verfügen, oder die Reduktion der Zulassungsbedingungen für medizinische Fachpersonen aus dem Ausland. Wohl niemand ist der Meinung, dass das eine optimale Lösung ist, es ist und bleibt eine Notlösung. Aber eine Notlösung in einer Notsituation ist immer noch besser als gar keine Lösung.

Selbstverständlich hat niemand ein Interesse daran, dass die Qualität der Arbeit oder die Kompetenzen von kirchlichen Mitarbeitenden sinken. Wenn in dieser Interpellation Anpassungen bei den Zulassungsbedingungen zu kirchlichen Berufen gefordert werden, dann einzig und allein deshalb, dass wir langfristig überhaupt noch annähernd genug Personal haben werden.

Wir sind als ganze Kirche gefordert, auch unorthodoxe Lösungen auszuarbeiten, um diesem höchstwahrscheinlich langfristigen Problem wirksam zu begegnen. Insbesondere ist der Kirchenrat herausgefordert, da er gemäss Art. 42 Abs. 4 KO

die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung der Angestellten in den Kirchgemeinden und die Verantwortung für die Anerkennung ihrer Diplome trägt.

Mögliche Ansatzpunkte: Zu prüfen ist unter anderem, ob in folgenden Bereichen die Zulassungsbedingungen zu kirchlichen Ämtern erweitert beziehungsweise gelockert werden können:

- Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der ev.-ref. Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst: Einwirken auf überkantonaler Ebene auf deutliche Erleichterungen zur Erreichung der Wahlfähigkeit
- Merkblatt Zulassung zum Lernvikariat – Äquivalenzprüfung (Konkordat): Einwirken auf überkantonaler Ebene auf Reduktion der Äquivalenzanforderungen für Absolventen von ausländischen oder privaten Universitäten (STH Basel im Inland und viele andere im Ausland)
- Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt «Quest» (Konkordat): Einwirken auf überkantonaler Ebene auf Erleichterungen (wie teilweise bereits geschehen) bei den Bedingungen im «Quest» im Hinblick auf die Zulassung zum Vikariat
- Zulassung von Personen zum Pfarramt in unserer Kantonalkirche, die nicht alle Anforderungen des Konkordats erfüllen
- Erteilung der Wahlfähigkeit fürs Pfarramt «aufgrund mehrjährigen Kirchendienstes oder aufgrund einer von ihm [= Kirchenrat] angeordneten theologisch-wissenschaftlichen Prüfung» (gemäss Art. 42 Abs. 3,7 KO)) von Absolventen Theologischer Seminare auf nichtuniversitärem Niveau
- Theologische Seminare auf nichtuniversitärem Niveau: Erleichterungen bei der Anerkennung von Diplomen und bei der Zulassung von Absolventen in den kirchlichen Dienst (Reuss-Institut, IGW, ISTL, tsc, ...)
- Fachverwandte Ausbildungen (wie zum Beispiel Pädagogik oder Psychologie/Seelsorge): Grosszügigere Zulassungskriterien für bestimmte Aufgabenbereiche
- Einführung neuer Berufskategorien, zum Beispiel zwischen Pfarrer und Diakon (für Absolventen eines theologischen Seminars auf nichtuniversitärem Niveau oder für langjährig bewährte DiakonInnen) oder im Bereich Seelsorge
- Prädikantinnen und Prädikanten: Erleichterungen bei der Erlangung des Prädikantenstatus für kirchliche Angestellte; Erweiterungen der Kompetenzen; automatische Anerkennung des Prädikantenstatus für Zuzüger mit Prädikantenerlaubnis aus anderen Kantonalkirchen; umfangreichere Einsatzmöglichkeiten
- Bereitstellung von ergänzenden individuellen und spezifischen Weiterbildungsangeboten für Mitarbeitende, die von alternativen Ausbildungswegen herkommen
- Fachliche Begleitung der Berufsanfänger aus alternativen Ausbildungswegen durch kompetente Personen mit Berufserfahrung, ohne dass dafür zuerst eine mehrjährige berufsbegleitende Ausbildung wie beim Vikariatsleiter absolviert werden muss
- Überarbeitung des Anforderungsprofils und der Tätigkeitsbereiche des Pfarramts und aller anderen Berufsgattungen im Hinblick auf den enormen Wandel in

Gesellschaft und Kirche

- Erstellen von Kriterien, wie die Einsatzmöglichkeiten von begabten und bewährten so genannten Laien vergrössert werden können

Es liegt im vitalen Interesse aller Beteiligten, möglichst schnell praxistaugliche Lösungen für das Problem des Personalmangels in den Kirchgemeinden zu finden und umzusetzen.

Deshalb gelangen wir mit folgenden Fragen an den Kirchenrat:

- **1. Ist es möglich, im Hinblick auf eine Klarheit der Situation bei allen Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Beauftragungen den Bedarf an Personal in den Bereichen Pfarramt, Diakonie/Sozialdiakonie, Seelsorge und Kinder- und Jugendarbeit in den kommenden 10 Jahren zu eruieren?**
- **2. Ist der Kirchenrat gewillt, ein Visionspapier zu erarbeiten, wie sich die Anforderungen an kirchliche Mitarbeitende in den nächsten 10 Jahren verändern werden und was das für die in Punkt 1 erwähnten Berufsbilder sowie für allfällige neue Berufsbilder für Konsequenzen hat?**
- **3. Kann der Kirchenrat konkrete, unbürokratische und schnell umsetzbare Massnahmen vorschlagen, mit welchen dem Mangel an Personal in den unter Punkt 1 genannten Tätigkeitsbereichen wirksam begegnet werden kann?**
- **4. Ist der Kirchenrat bereit, zur Unterstützung der Bearbeitung der Anliegen der Interpellation eine interprofessionelle (interkantonale) Arbeitsgruppe zu bilden, unter Beizug von Vertretungen aus den Kirchgemeinden?**
- **5. Sieht der Kirchenrat die Möglichkeit, das Thema in die Konkordatskonferenz einzubringen und aktiv auf erleichterte und zeitgemässere Ausbildungswege einzuwirken?**

Martin Breitenmoser

Synodaler ev. ref. Kirchgemeinde Appenzell

Renzo Andreani

Synodaler ev. ref. Kirchgemeinde Hinterland

Eugen Brunner

Synodaler ev. ref. Kirchgemeinde Speicher

Christoph Gugger

Synodaler ev. ref. Kirchgemeinde Bühler

Roman Fröhlich

Synodale ev. ref. Kirchgemeinde Hinterland

Erika Girardet
Synodale ev. ref. Kirchgemeinde Wald

Daniel Menzi
Synodaler ev. ref. Kirchgemeinde Hinterland

Peter Mühlemann
Synodaler ev. ref. Kirchgemeinde Hinterland

Karin Rommel
Synodale ev. ref, Kirchgemeinde Grub-Eggersriet

Dr. Albert Kölbener
Synodaler ev. ref. Kirchgemeinde Appenzell

Regula Speck
Synodale ev. ref. Kirchgemeinde Appenzell

Mathias Züst
Synodaler ev. ref Kirchgemeinde Grub-Eggersriet



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 26. Oktober 2023

Traktandum 15 Synode vom 27. November; Information zum Stand der Revision der Reglemente

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Projektstand

Reglement Kirchgemeinden



Reglement Finanzausgleich



Reglement Finanzen



Geschäftsreglement Synode



Vorlage Kirchgemeindeordnung (Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung)



Reglement kirchliches Leben



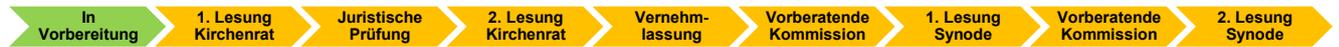
Reglement Personal und Behörden



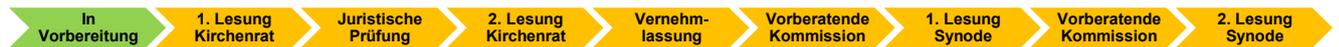


Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

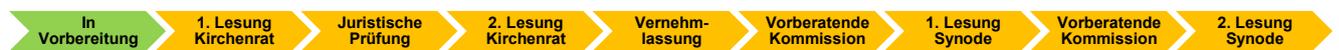
Reglement politische Rechte



Reglement Kirchenrat



Reglement Archive



Die Revision der weiteren Reglemente wird rollend geplant.

Der Kirchenrat dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin